# Zur Lehre von der Quittung.

---

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen

vorgelegt von

**Fritz Auernheimer**

Rechtspraktikant

aus München.

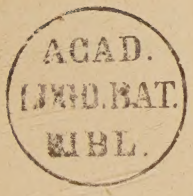


Approbiert am 3. Juni 1911.

MÜNCHEN 1912.
Buchdruckerei Jak. Reiss, Türkenstrasse 36.

142

Referent: Univ.-Professor Dr. Binder.

# Inhaltsverzeichnis.

§ 1: Einleitung: Name, geschichtliche Entwicklung der Quittung.
§ 2: Die Bedeutung der Quittung.
§ 3: Der Quittungsanspruch: Ein sekundärer, — gegenwärtiger (Exurs: Zurückbehaltungsrecht — Erfüllungsort) — verhaltener (unter Umständen gehemmter) — persönlicher — vermögensrechtslicher — obligatorischer — sein Verhältnis zum betagten, befristeten, bedingten — seine Verjährung — Verzug des Gläubigers — Kosten, — Klage auf Quittungserteilung — Form und Inhalt der Quittnng — Verzicht auf die Quittung — Teilquittung.
§ 4: Erscheinungsformen der Quittung: Löschungsfähige Quittung — Exurs: Beglaubigung derselben — die Quittung im Wechselrecht — der Posteinlieferungsschein — die Quittung auf anderen Urkunden — der Hinterlegungsschein — Straßenbahnkarten etc. — Quittungsblankett — Quittung und Check-Anweisungen.
§ 5: Der Quittungsbote.
§ 6: Der Quittungsverlust.

■■■■■■

# Literatur.

Allgemeines Landrecht I, Titel 17
Amira von, Nordgermanisches Obligationsrecht
Anschütz und Völderndorff, Kommentar zu H. G. B. Erlangen 1894
Arndts, in der Münchener kritischen Überschau Band 4
derselbe, Pandekten
Bähr, Archiv für bürgerliches Recht
derselbe, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund
derselbe, Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen,
derselbe, zur Beurteilung des Entwurfes
derselbe, Gegenentwurf
Bankarchiv, Band 4
Baron, Pandekten
Beckh, die Beweislast
Begründung zum Entwurf eines Checkgesetzes, Reichstagsvorlage von 9. I. 1908
Behrend, Beiträge zur Lehre von der Quittung, Leipzig 1896
derselbe, Lehrbuch des Handelsrechts 1896
Bekker, System des heutigen Pandektenrechts
Bendix, Privatrecht
Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung
Biermann, in der Festgabe für Dernburg
Breuer, das Zurückbehaltungsrecht des B. G. B.
Brinz, Pandekten 2. Auflage
Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde
derselbe, in der Zeitschrift für Handelsrecht
Bruns, fontes iuris Romani antiqui
derselbe, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte
Bülow, das Geständnisrecht 1899
derselbe, im Archiv für civ. Praxis Band 64, dann in Iherings Jahrbüchern Bd. 23, zweite Folge

Busch, in der deutschen Juristenzeitung, Band 7 Seite 37
Cannstein von, in der Zeitschrift für civ. Praxis
Caspers, Erlass und Verzicht nach dem B. C. B. 1905
Collatz, in Jher. Jahrbüchern Band 40
Cosak, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts
Cropp, siehe Heiße & Cropp, Abhandlungen
Denkschrift zu dem Entwurf des Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der an den Reichstag gelangten Vorlage, Berlin 1697
Dernberg, bürgerliches Recht
derselbe, Lehrbuch des preußischen Rechts,
Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins
Dietz, Etym. Wörterbuch
Dilloo, die Qittung im rechtlichen Verkehr 1895
Donellus, Comm. de jure civili
Dorner, R. G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1899 Seite 186 ff.
Dryander, die Quittung, Diss.
Düringer Hachenburg, Kommentar zum H. G. B.
Eccius, Förster Eccius Privatrecht
Eck, Vorträge aus dem H. G. B.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl.
derselbe, Handelsrecht
Entscheidungen, siehe das Nähere bei den einschlägigen Citaten
Exner, in Grünhut's Zeitschrift
Fantuzzi, monumenti Ravennati
Fischer-Henle, Komm. zum B. G. B.
Förster-Eccius, Privatrecht
Förtsch, Kommentar zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch
Franken, Pfandrecht
Franz, in der Zeitschrift des Deutschen Notariatsvereins
Freese. im Rechts 1906 Seite 665
Friedenthal, Einwendung und Einrede

Fuchs, im Recht 1906, Seite 473,
derselbe, im Zentralblatt f. freiwillige Gerichtsbarkeit, Band 6, Seite 562 ff.
Glück, Pandekten
Gneist formelle Verträge
Goldberger, Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten
Grimm, Deutsches Wörterbuch
Gruchot, Die Lehre von der Zahlung
derselbe, in Jher. Jahrb. Band 7, Seite 1
Hefter, System des Civilprozeßrechts
Heilmann, Vorträge aus dem B. G. B.
Heise & Cropp, Abhandlungen
Hellwig, Anspruch und Klagerecht
Hoppe, Die Quittung, Diss.
Jastrow, Formularbuch, Band 2 Seite 174
Josef, in der Zeitschrift des Not. Vereins, Seite 172
Keyßner, in der Festgabe der jur. Gesellschaft in Berlin für Koch
Koch, Kommentar zum allgemeinen Landrecht
Konrad, Handbuch des Deutschen Checkrechts 1908
Kuhlenbeck, Kommentar zum B. G. B.
Lachmann, im Archiv für bürgerl. Recht Band 31
Langheineken, Anspruch und Einrede
Löwe, Die Form der Rechtsgeschäfte, Diss. Berlin 1899
Lübecker Urkundenbuch V
Meyer, P. M. Klio VI
Monomenta boica
Möller-Holtkamp, Die Quittung Diss.
Motive zum B. G. B.
Martinius in der deutschen Juristenzeitung B. 5, S. 138
Oberneck in Cruchots Beiträgen B. 47, S. 309 ff.
Oertmann, Kommentar zum B. G. B.
Oesterr. B. G. B.
Pfordten von der, Handlungen aus dem Pandektenrecht, Erlangen 1840

Planck, Kommentar zum B. G. B.
derselbe, Civilprozeßrecht
Protokolle zum B. G. B.
Puchelts Zeitschrift 1905, Seite 31
Puchta, kleine Schriften
derselbe, Pandekten
Rathiens, Die Quittung, Diss. 1906
Rech, das Rechtsverhältnis
Rehbein, Entscheidung des preuß. Obertribunals
derselbe, Kommentar zum B. G. B.
Renaud, Deutsches Civilprozeßrecht, 2. Aufl.
Rießer, in der Leipziger Zeitschrift, B. 1 S. 38
Riezler, der Werkvertrag
derselbe, im Archiv für civ. Praxis 1895, S. 358
Römer, im Archiv für civ. Praxis, B. 48, S. 204
Sächs. B. G. B.
Scheerer, Recht der Schuldverhältnisse
Schlesinger, Formalverträge
Schmidt, Die Quittung, Diss.
Schollmeyer, Kommentar zum B. G. B.
Schultz, die Quittung, Disss.
Sintenis, in Sel. Jahrb.
Spaeth, in Blättern für Rechtsanwendung B. 7, S. 117
Spangenberg, Urkundenbeweis
Staub, Kommentar zum H. G. B.
Staudinger, Kommentar zum B. G. B.
Stobbe, Handbuch des deutschen Priv. Rechts
Stranz, Kommentar zur Wechselordnung
Struckmann-Koch, Kommentar z. C. P. von 1898, 7. Aufl.
Tuma, in Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung, S. 452
Unger, in Jher. Jahrb., Band 8
derselbe, im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit, Band 7, S. 328 ff.
Unterholzner, Schuldverhältnisse
Vangerow, Leitfaden I
Vonschott, in Gruchotts Beiträgen Band 48

Wach, Handbuch des Civ. Proz.
derselbe, im Archiv für civ. Praxis, B. 64, S. 210 ff.
Weil, Vorträge aus dem B. G. B.
Wendt, Zeitschrift f. civ. Praxis Band 63
Windscheit, Pandekten
Zeitschriften, siehe die einschlägigen Citate
Zeitungen der Anwaltskammer Naumburg 1905 Seite 33,

Soweit nichts anderes angegeben ist, gelangten die neuesten Auflagen zur Benützung.

## § 1. Einleitung. Die geschichtliche Entwicklung der Quittung.

Die Quittung hat ihren Namen von dem mittelalterlichen quietum se vocare, der Formel, in der sich der Gläubiger gegenüber dem Schuldner für befriedigt erklärte (Anm. 1).

Sie ist ein Erzeugnis der griechischen Rechtswissenschaft (Anm. 2), die schon im 4. Jahrhundert v. Chr. (Anmerk. 3) trotz des einst überwiegenden Zeugenbeweises (Anm. 4) ein reich entwickeltes Urkundenwesen und mit ihm die Quittung — apoche — aufweist (Anm. 5).

In ihr bekennt der Gläubiger, vom Schuldner die geschuldete Leistung empfangen zu haben. Sie ist eine Beweisurkunde (Anm. 6).

Als solche wird sie von den Römern unter dem Namen »apocha« (Anm. 7) im ersten Jahrhundert nach Christus rezipiert (Anm. 8) und bleibt ein reines Beweismittel bis in das 12. Jahrhundert (Anm. 9 und 10).

---

Anm. 1. Grimm: Deutsches Wörterbuch, VII, Seite 2381, 2383, 2378. Dietz: Etym. Wörterbuch I; Bähr: Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 3. Aufl., Anm. zu § 58, Lachmann im A. f. bayr. R. Bd. 31, Seite 45, Rehbein zu §§ 362 bis 371 No. 21; darüber, daß quietus aus dem arabischen kiddun (Beteuerung) stammen soll, vgl. Dryander Seite 33, 34.

Anm. 2. Behrend: Beiträge zur Quittung, Seite 5 ff. Schmidt Seite 3, Anm. 6, 7.

Anm. 3. Gneist: Formelle Verträge, S. 431. Schmidt: S 3, Anm. 10.

Anm. 4. Gneist: Seite 418 1. c.

Anm. 5. Gneist: S. 421 1. c., cfr. auch P. M. Mayer, Klio VI. S. 420 ff.

Anm. 6. 1. 19. § 1 D de acceptilatione 46, 4. — nach der Meinung Ulpians tritt durch die Quittung im Gegensatze zur acceptilatio, dem römischen abstrakten Erlaßvertrage, nur dann Befreiung des Schuldners ein, wenn die Schuldsumme bezahlt wird, wenn also die Quittung nach erfolgter Tilgung der Schuld ausgestellt und über das Erlöschen des Schuldverhältnisses folgerichtig zu fungieren im Stande ist. — Die Römer quittierten entsprechend unserem „empfangen" mit „accepi"; Bruns: fontes juris Romani antiqui, Seite 13.

Anm. 7. Behrend: Seite 13 unter III.

Anm. 8. Das alte römische Recht kannte entsprechend seinem Prinzip der Förmlichkeit der Rechtsgeschäfte und nach der Regel:

Unter dem Einfluß germanischer Rechtsanschauung (Anm. 11) wird die Quittung dann zur stets dispositiven Erlaßerklärung des befriedigten Gläubigers (Anm. 12).

Von der italienischen Quittung des 12. Jahrhundert stammt die deutsche Quittung ab. Ihr Aufkommen fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts (Anm. 13).

Die Quittancia (Anm. 14) ist eine dispositive Schuldtilgungserklärung und bewies demnach im Prozesse den Forderungsverzichtt des Gläubigers (Anm. 15 u. 16)

Mit der Rezeption des römischen Rechtes wird die Quittung wieder zum bloßen Empfangsbekenntnis. Der Name Quittung bleibt für das einfache Empfangsbekenntnis in Gebrauch, sachlich wird aber die Quittancia des romanischen und germanischen Mittelalters von der apoche des alten römischen Rechtes verdrängt (Anm. 17).

Das allgemeine Landrecht setzt nur eine Quittungspflicht fest, ohne sich darüber zu äußern, ob es die Quittung lediglich als Beweismittel oder auch als Vertrag aufgefaßt wissen will (Anm. 18).

---

eodem modo vinculum obligationum solvitur, quo quaeri solet (1 48 D. a. v. a. p. 41, 2) eine Quittung im heutigen Sinne, d. h. als schriftliches Empfangsbekenntnis nicht. Ursprünglich galt im altrömischen, wie im altgermanischen Rechtsverkehr das Prinzip der Öffentlichkeit der Rechtsgeschäfte und dementsprechend herrschte im Prozess der Zeugenbeweis.

Anm. 9. Dilloo glaubt dagegen auf Seite 73 in der apoche einen Schuldtilgungsvertrag sehen zu dürfen.

Anm. 10. Behrend: Seite 16. — Letztes Beispiel vielleicht die Quittung bei Fantuzzi: Monumenti Ravenati No. 57 vom Jahre 1124. — Schmidt: Seite 12, Anm. 21 a. b.

Anm. 11. Das ältere deutsche Recht kennt eine Quittung überhaupt nicht; Brunner: 1) Ztschr. f. H. R., Bd. 22, Seite 77 ff. — 2) Rechtsgeschichte der Urkunden, Bd. 1, Seite 147 ff. — Franken: Pfandrecht I, Seite 242 ff. — Von Amira: Nordgerm. Oblig. R. I., Seite 311. — Sachsenspiegel Landrecht I 65 § 5.

Anm. 12. Behrend: S. 16 ff., insbesondere S. 18.

Anm. 13. Behrend: Seite 13 ff.

Anm. 14. Dies ist der Name der schriftlichen Quittung: Lübecker Urkundenbuch V, No. 131, VI, No. 348. — Spangenberg: Urkundenbeweis II, Seite 356. — Die Quittung heißt auch: Litterae quitationis. (Lüb.-Urk. II, 884, 887) oder quitancie (ib. IV, No. 675, 501) oder quitebrewe ib. V, No. 552, 618. — Unter apocha wird nunmehr lediglich ein Schuldschein verstanden vgl. Monumenta Boica 27, No. 364.

Tatsächlich sah man auch im gemeinen Recht (Anmerkung 19) nach der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht (Anm. 20) in der Quittung nichts weiter als ein Beweismittel für den in ihr bezeugten realen Rechtsakt (Anm. 21), bis Bähr im Jahre 1855 mit seinem Werke: »Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund« einen Streit über das Wesen der Quittung entfachte, dem auch das B. G. B. kein Ende setzte.

Bähr führt aus: Die Quittung stelle einen Willensakt dar, darauf gerichtet, das in ihr bezeugte Verhältnis gegen sich gelten zu lassen und dieser Willensakt vollende sich durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrage (Anm. 22).

Nach Bähr ist die Quittung stets Disposivakt (Anmerk. 23), die vertragsmässige Erklärung der Erledigung der Schuld (Anm. 24), der negative Anerkennungsvertrag katexochen (Anm. 25). Er regte an, dass in das B. G. B. der Satz aufgenommen werde: Das Schuldverhältnis erlischt durch Quittung (Anm. 26).

Dagegen will Bähr die Quittung entschieden nicht als einen Beweisvertrag aufgefaßt wissen (Anm. 27), in dem Sinne der Theorie, die Bruns für das Schuld-Anerkenntnis entwickelt (Anm. 28).

Nach Bruns ist die Quittung ein Beweisvertrag; ein Vertrag, in dem der Gläubiger verspricht, für den Fall etwaiger künftiger Nachforderungen das Eingestandene als bewiesen gegen sich geltend zu lassen, nicht bestreiten und für dasselbe keinen weiteren Beweis verlangen zu wollen.

---

Anm. 15. Behrend: Seite 33.

Anm. 16. Behrend: S. 36, 37 u. Schmidt: S. 25 unter Anm. 26.

Anm. 17. Die Glosse übersetzt apocha mit confessio solutae pecuniae und stellt sie nirgends mit der quittancia gleich.

Anm. 18. A. L. R. I. T. 17 § 86. Ebenso Österr. B. G. B. § 1425, Sächs. B. G. B. § 981.

Anm. 19. Heisse und Cropp: Abh., II, Seite 352. — Sintenis in Sels Jahrb., Bd. 1, Seite 271, 278. — Puchta: kl. Schr., Seite 611. Heffter: Syst. d. Civ. Proz. § 254. Römer im Arch. f. c. Pr., Bd. 36, Seite 89.

Die Beweisvertragstheorie ist dann mit der Anerkennungsvertrags-Theorie in der Weise verbunden worden. daß man beide Verträge als möglichen Inhalt der Quittung nebeneinanderstellte (Anm. 29).

Das Dogma vom außergerichtlichen Anerkennungsvertrage, vom privatrechtlichen Beweisvertrage, hat infolge der Autorität Windscheids die weiteste Verbreitung gefunden (Anm. 30).

Neuerdings hat Lachmann zu diesem Thema das Wort ergriffen. Nach ihm bildet die Begebung und Annahme der Quittung einen schuldverneinenden Anerkennungs-Vertrag, und dieser habe gemäß § 379, Abs. 2 B. G. B. unmittelbar die Aufhebung der Schuld zur Folge. Die Quittungserteilung sei demnach Verfügung über das Forderungsrecht, dinglich wirkender Art, wie

---

Anm. 20. Von Windscheid als die herrschende bezeichnet: P. Seite 557 I. § 357 unter 5. Die Quittung sehen weiter als Beweismittel an: a) Donellus: Com. de iure civ., XVI c. 21; qui dicit accepisse, nihil de volutate sua dicit, sed de re; b) Glück: Pandekten nach Hellfeld Bem. 12, S. 99, S. 168; c) Vangerow: Leitfaden I, S. 194. d) Puchta: Pandekten §§ 287, 305; — derselbe in seinen Vorlesungen II. S. 134: Die Quittung ist ein in der Absicht, ein Beweismittel für die Zahlung zu liefern, von dem Schuldner ausgestelltes schriftliches Empfangsbekenntnis. Die Wirkung der Quittung ist der Beweis der Zahlung. Dadurch unterscheidet sie sich von der Acceptilation und dem pact. d. n. pet. — e) Dernburg: Lehrbuch des preußischen Rechts, S. 240 (1897). Derselbe anders in: Bürgerliches Recht, Band I, § 155, S. 262; — P. II., S. 148, 3. Auflage. Auch heute noch sehen in der Quittung lediglich ein Beweismitiel für den in ihr bezeugten Rechtsakt: a) Cosack: Bd. 2, S 257, 2. Auflage. b) Kuhlenbeck: zu § 358, Nr. 3. c) Oertmann: zu § 368, Nr. 5. d) Schollmeyer: Zu § 368 Vorbemerkung. e) Staudinger: Zu § 368, Nr. 3, II. Absatz. f) Unger: In Jherings Jahrbücher, Bd. 8, S. 179. g) Ech: S. 445, 350. h) Caspers: In Erlaß und Verzicht nach dem B. G. B. 1905: Die Quittung ist ein rein deklaratorisches, niemals konstitutiver Akt. i) Vonschott: In Gruchots Beiträgen, Bd. 49, S. 9 ff.: Die Quittung ist lediglich als Beweismittel anzusprechen. In ihrer Ausstellung kann eine Verfügung über die Forderung nicht gefunden werden. k) Glatzer: Auch für das B. G. B. hat die Quittung als bloßes Beweismittel zu gelten. l) Langbein: S. 7, 12. m) Rathiens: 1906, S. 26, 28, 35. n) Entscheidung des OAG. Cassel in Seufferts Archiv, Bd. 1, Nr. 130. o) OLG. Braunschweig, Rechtspr. der OLG., 23. Bd. (1911, II. Halbj.), Nr. 27, S. 12.

Anm. 21: Dagegen nimmt Förster, Eccius im Pr. R., S. 576 an, daß die Quittung auch ein Beweismittel für die erteilte Befreiung sei.

der Erlaß und wie die römisch-rechtliche acceptilatio. Dieser Vertrag, der den Schuldner des Beweises der Schuldtilgung überhebt (anders als wie der Beweisvertrag Bruns's und Renauds, durch den der Schuldner durch eine vertragsmäßige Beweisregel geschützt wird), ist nach Lachmann ein abstrakter Vertrag. der den Parteien gar nicht zum Bewußtsein komme, sondern lediglich eine rechtliche Anschauungsform sei. Die Grundlage der Absicht der Parteien bei Ausstellung der Quittung sei der natürliche Wille des Anerkennenden, nicht zu bestreiten. Die Bedeutung dieses Beweisvertrages liege in der Umkehrung der Beweislast (Anm. 31).

Die Ansicht Dilloos, der zufolge das Erlöschen einer Forderung durch den Abschluß eines Tilgungs-Vertrages bedingt ist, die Quittung aber der schriftliche Tilgungsvertrag ist, steht infolge der Auffassung der Quittungs-Erteilung als Vertrag und selbständiger Schuldtilgungsgrund der Auffassung Lachmanns nahe (Anm. 32).

---

Anm. 22: Bähr: Die Anerkennung, 3. Auflage. S. 191. — Schon v. d. Pfordten: Handlungen aus dem Pandekten-Recht, Erlangen, 1840, S. 300 und Brinz: P., 2. Aufl., 1. Abt., § 291, S. 358, legen der Quittung unter allen Umständen die Kraft einer befreienden Anerkennung bei, die durch Hingabe und Annahme der Urkunde sich zum Vertrage gestalte.

Anm. 23: Bähr: Urteile des Reichsgerichtes mit Besprechungen, 1883, S. 23.

Anm. 24: Bähr, Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 2, S. 105.

Anm. 25: Bähr zur Beurteilung des Entwurfes, S. 37.

Anm. 26: Gegenentwurf, S. 241.

Anm. 27: Bähr: Die Anerkennung, § 67, S. 304.

Anm. 28: Bruns in Zeitschrift für Rechtsgesch. I. S. 28, 126 ff. — Im gleichen Sinne Schlesinger, Formalverträge, S. 137 ff. und Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechtes, 2. Aufl. S. 282, — ebenso Wetzell: S. 204; s. auch Wendt, Zeitschrift f. civ. Pr., Bd. 63, S. 279.

Anm. 29. Windscheid, P. II, § 412 a. — Bekker, P. II, § 109. Von Cannstein in der Zeitschrift f. civ. Pr., S. 257 ff. Planck, Civilprozeßrecht, I., S. 336 ff.

Anm. 30. Bähr, Die Anerkennung, § 71; Erfolg der Lehre.

Anm. 31. Lachmann im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 31, Seite 62 ff.

Der reinen Vertragstheorie steht eine weitverbreitete Auffassung von der Bedeutung der Quittung gegenüber, welche in der Quittung dann einen Vertrag erblickt, wenn sie den Willen, der Forderung zu entsagen, enthält, während sie ein Beweismittel sein solle, wenn sie lediglich als urkundliches Zeugnis, als Wissenserklärung über die erfolgte Zahlung abgegeben wird (Anm. 33).

---

Anm. 32. Dilloo, S. 48–81; ebenso wie Lachmann außer den bei Bähr Genannten: Gollatz in Jher. Jahrbüch., Bd. 40, S. 137. — Schmidt, S. 124, 97. — Fuchs, Z. Bl. f. f. G. Bd. 6, S. 489 ff. 497: Hat die Quittung auch nicht die Funktion des Erlaßvertrages, sondern nur die Bedeutung einer schriftlichen Beweisurkunde über die Tatsache des Empfangs der Leistung, so ist sie doch eine auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtete Privatwillenserklärung. Durch die Empfangsbestätigung erklärt der Gläubiger zugleich den Willen, seine tatsächliche Erklärung als von ihm abgegeben gelten zu lassen. Dieser rechtliche Erfolg, dem Schuldner mit der Quittung ein Beweismittel an die Hand zu geben, ist der Zweck, dem die Quittung dienen soll.

Anm. 33. Unterholzner, Schuldverhältnisse, S. 476, Gruchot in Jher. Jahrbüch., Bd. 7, S 1 und unter Anm. 2 — Derselbe in der Lehre von der Zahlung, S. 185. — Windscheid, Pand, Bd II, § 357, S. 489, § 412 b, S. 777, 9. Auflage. - Gruchot in Jher, Jahrb., Bd. 7, S. 12 und die dort S. 13 Aufgeführten. - E. d. O. A. G., Dresden vom 23. April 1868, R. E. vom 13. November 1885 in Entsch. Bd. 12, Nr. 58 und vom 20. November 1880 in Seufferts Archiv, Bd. 36, Nr. 104. Schultz, S. 15 (1894). — Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 3, S. 80. — Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 2, I, § 115, S. 258, 262 und P., II, S. 148. — Endemann, D. H. R., S. 545. — Arndts, P. § 267, S. 543. — Baron, P., S. 463. — Wach, Im Archiv für civ. Praxis, Bd. 64, S. 216 ff. Er legt dem aussergerichtlichen Geständnis ebenfalls rechtsverbindliche, feststellende Kraft bei, wenn es Dispositionsakt sei (227 ff.), erklärt sich also gegen die Beweisvertrags-Theorie nur insoweit, als diese dem mit bloßem Aussagewillen abgelegten vertragsmässigen Geständnis Rechtsverbindlichkeit zuschreiben will. S. 218 ff. — Dryander, S. 85. — Möller-Holtkamp, S. 63, 66, 67 und zwar sieht derselbe in der Quittung neben einem Beweismittel einen Erlaßvertrag nach § 397 Abs. 1 oder einen negativen Anerkennungsvertrag nach § 397, Absatz 2. — Crome: System des deutschen bürgerl. Rechts, Bd. 2, § 182, S. 239, 240 und unter Ziff. 5; die Quittung ist Beweismittel, Beweisvertrag, oder negativer Anerkennungsvertrag. — Scheerer: Seite 248. — Fischer-Henle: § 368, Anm. 4, 6. Aufl. — Hoppe: S. 40. — Exner: In Grünhutszeitschrift, S. 311 ff.: Die Quittung ist einmal ein reines Empfangsbekenntnis, dann ein Erlaß und schließlich eine kausale Befriedigungserklärung (sogenannte echte Quittung). Bekker: Im System des heutigen Pandektenrechtes, Bd. II, S. 248; es sei möglich, daß der Aussteller durch die Quittung 1) eine bisher ungetilgte Schuld erlassen; 2) eine zweifelhafte Schuldtilgung wider sich feststellen; 3) bloß ein

Die Protokolle zum B. G. B. lassen es dahingestellt sein, ob die Quittung lediglich ein außergerichtliches Geständnis, oder unter Umständen ein Beweisvertrag sei. Nach der Auffassung des Verkehrs und nach der bisherigen Rechtsprechung werde die Quittung als Beweismittel angesehen, welches durch Gegenbeweis entkräftet werden könne. Eine Entscheidung der Frage, inwieweit eine Quittung als abstrakter Erlaßvertrag oder negativer Anerkennungsvertrag anzusehen sei, so dass derselbe materiell das Erlöschen des Schuldverhältnisses in gleicher Weise wie die Erfüllung bewirke, sei weder erforderlich noch rätlich. Es sei Tatfrage, ob die Quittung eine Auslegung in diesem Sinne gestatte und die Beantwortung dieser Frage werde einerseits von dem Inhalte und der Fassung der Quittung, anderseits von der gewissen Ausdrücken im Verkehr gewöhnlich beigelegten Bedeutung abhängen (Anm. 40).

In der zweiten Kommission war beantragt worden, den § 269 B. G. B., der dem heutigen § 368 entspricht, dahin abzuändern, daß der Gläubiger verpflichtet sein solle, dem Schuldner auf dessen Verlangen ein schriftliches Anerkenntnis über den Empfang der geschuldeten Leistung zu erteilen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Quittung nach der Verkehrsanschauung nicht nur ein außergerichtliches Geständnis enthalte, sondern in dem Geben und Nehmen der Quittung vollziehe sich ein die Sicherstellung des Schuldners gegen künftige Ansprüche des Gläubigers bezweckendes Rechtsgeschäft. Es sei ein wesentlicher Unterschied, ob jemand gelegentlich bemerke, daß der Schuldner geleistet habe oder ob der Gläubiger dem Schuldner eine Quittung über die empfangene Leistung ausstelle.

---

Beweismittel für die Tilgung herstellen will. — Arndts: In der Münchner kritischen Überschau, Band 4, Seite 247.

Anm. 34. Protokolle z. B. G B., S. 338.

Die Quittungserteilung sei allerdings nicht Erlaßvertrag oder ein schlechthin das Nichtbestehen der Forderung feststellender Anerkenntnisvertrag. Doch könne die Quittung zum Ausdruck eines solchen Willens benutzt werden. Aber dies sei nicht die Regel und dürfe nur angenommen werden, wenn solches die besonderen Umstände rechtfertigten. Gleichwohl bezwecke die Quittungserteilung eine für das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wesentliche Feststellung, dahingehend, daß der Gläubiger durch Erfüllung befriedigt sei. Als reines Beweismittel würde jede im voraus erteilte Quittung wertlos sein, denn das darin enthaltene, außergerichtliche Geständnis würde durch den Nachweis widerlegt, daß die Erfüllung zur Zeit der Ausstellung nicht erfolgt sei.

Die Mehrheit der Kommission lehnte diesen Antrag ab. Die Motive (Band II, S. 88) stellen lediglich die Verpflichtung des Gläubigers fest, dem Schuldner, überhaupt demjenigen, der die Leistung bewirkt, gegen den Empfang der Leistung behufs Beweises derselben auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Zur Frage über die Bedeutung der Quittung haben die Motive nicht Stellung genommen.

## § 2. Die Bedeutung der Quittung.

Wie aus der Darstellung über die geschichtliche Entwicklung der Quittung hervorgeht, haben sich über die Bedeutung der Quittung vier Theorien gebildet:

1. Die Quittung ist ein bloßes außergerichtliches Geständnis, lediglich ein Beweismittel für die erfolgte Leistung (Beweismitteltheorie).

2. Die Quittung ist die vertragsmäßige Erklärung der Erledigung der Schuld, ein negativer Anerkenntnisvertrag (Anerkenntnisvertragstheorie).

3. Die Quittung ist ein Vertrag, in dem der Gläubiger verspricht, das Eingestandene als bewiesen gegen sich

gelten zu lassen, nicht bestreiten und für dasselbe keinen weiteren Beweis verlangen zu wollen (Beweisvertragstheorie).

4. Die Quittung ist je nach dem Willen des Ausstellers bloßes Beweismittel, negativer Anerkenntnis-Vertrag oder Beweisvertrag (Vermittlungstheorie).

---

## I. Prüfung der Vermittlungstheorie.

1. Die drei Formen — der Beweisvertrag wird in II einer eingehenden Kritik unterzogen — welche diese Theorie unter den Begriff der Quittung bringt, sind rechtlich vollkommen verschieden. Die Quittung als Beweismittel bringt lediglich zum Ausdruck, daß ein Ereignis eingetreten sei, welches die Tilgung des Schuldverhältnisses herbeigeführt hat. Die Quittung als negativer Anerkenntnis-Vertrag dagegen beschäftigt sich unmittelbar mit dem Nichtbestand des Schuldverhältnisses, während der Beweisvertrag lediglich auf dem Gebiete des Prozeßrechts eine Rolle spielt.

Die Quittung als Beweismittel verhält sich zu der Quittung als Anerkenntnisvertrag ähnlich als wie das Anerkenntnis, das der Schuldner vor Gericht auf den geltend gemachten Anspruch des Gläubigers hin abgibt, zu dem Geständnis, das in der Gerichtsverhandlung bezüglich irgendwelcher Tatsachen abgegeben wird.

2. Der Anerkenntnisvertrag ist ein Rechtsgeschäft, welches die Hervorbringung eines privatrechtlichen Erfolges bewirkt, welcher Erfolg dem Anerkenntnisvertrag von der Rechtsordnung ausdrücklich zugestanden ist. Die Quittung als Beweismittel ist kein Rechtsgeschäft. Sie vermag überhaupt nicht selbständig in den bestehenden Rechtszustand einzugreifen und ist ohne Einfluß auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Schuldverhältnisses. Sie ist lediglich ein Mittel, das die bestehenden Verhältnisse

wiedergibt. Mit anderen Worten: nur der negative Anerkenntnis-Vertrag zeitigt Wirkungen auf dem privatrechtlichen Gebiet, während das Geständnis der erfolgten Leistung lediglich auf dem Gebiete des Prozeßrechtes Wirkungen äußert.

3. Die Quittung als negativer Anerkenntnis-Vertrag hat zur Voraussetzung die beiderseitigen Willenserklärungen der Beteiligten. Während der eine Vertragsteil sein Anerkenntnis erklärt, muß der andere Vertragsteil hiezu beistimmen, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch konklutente Handlung. Dagegen ist die Quittung als Beweismittel die einseitige Erklärung des Gläubigers, empfangen zu haben und von dem Mitwirken des Schuldners unabhängig. In dem Verlangen des Schuldners auf Quittungs-Erteilung kann ebensowenig eine vertragsmäßige Mitwirkung zur Hervorbringung der Quittung erblickt werden, als in der Entgegennahme der Quittung. Die Quittung ist entstanden mit der Ausstellung und mit der Herstellung eines Zustandes, der es dem Schuldner möglich macht, sich der Quittung zu bedienen (§ 130 BGB.). Die Quittung als Beweismittel entsteht mithin durch eine einseitige Handlung des Gläubigers.

4. Die Quittung als Anerkenntnisvertrag unterliegt den Vorschriften über die Verträge, also den Erfordernissen der Rechtsgeschäfte und da ein Rechtsgeschäft mindestens eine Willenserklärung zur Voraussetzung hat, auch den Vorschriften über die Willenserklärungen. Die Quittung als Beweismittel dagegen ist keine Willenserklärung, unterliegt mithin auch nicht den Vorschriften über Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, ist mithin also weder anfechtbar wie die Willenserklärungen, noch nichtig, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, bei deren Vorliegen ein Rechtsgeschäft nichtig wäre.

5. Das außergerichtliche Geständnis der erfolgten Leistung teilt eine Tatsache mit, durch welche die Tilgung der Schuld herbeigeführt worden ist. Der Anerkenntnis-

vertrag, wie der Beweisvertrag dagegen beschäftigt sich nicht damit, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses Anskunft zu geben, sondern ähnlich wie in einem Urteile Rechtsgewißheit geschaffen wird, wird in dem Anerkenntnisvertrag Klarheit über die bestehenden Verhältnisse auf privatrechtlichem Wege geschaffen. Die Quittung als Vertrag wirkt mithin für die Zukunft.

6. Zur Entkräftung der Quittung als Beweismittel ist ohne weiteres der Gegenbeweis zulässig, daß abweichend von der in der Quittung enthaltenen Konstatierung Leistung nicht erfolgt sei. Zur Entkräftung des Anerkenntnis-Vertrages ist außerdem noch der Nachweis erforderlich, daß das Anerkenntnis an einem Willensmangel leide.

Die Quittung als Beweismittel ist also rechtlich vollkommen anders, ja gegensätzlich geartet, wie die Quittung als Vertrag. Die Rechtsvoraussetzungen wie die Rechtswirkungen sind für beide Rechtsinstitute verschiedene. Es geht deshalb nicht an, für beide Erscheinungen einen einheitlichen Quittungsbegriff aufzustellen. Geht auch der Zweck beider Institute, den Schuldner zu sichern, auf dasselbe hinaus, so ist es doch die Aufgabe der Rechtswissenschaft, gegenüber der wirtschaftlichen Zweckverwandschaft die rechtliche Eigenart jedes Instituts scharf herauszustellen. Jene Verkopplung hat ihren Grund in dem Mangel sauberer Scheidung zwischen privat- und prozeßrechtlichen Tatbeständen, wie er in unserer Rechtstheorie herrscht (vergleiche den posthumen Aufsatz Bülows in Jherings Jahrbüchern, Bd. 23, zweite Folge).

## II. Prüfung der Beweisvertragstheorie.

Was die Frage anbelangt, ob in der Quittung ein Beweisvertrag zu erblicken sei, so ist zu beachten, dass schon ganz allgemein die Auffassung, es könne durch Parteivertrag der zukünftige prozessualische Beweis ge-

regelt werden, bekämpft worden ist, so vor allem von Bülow (Anm. 1).

Auch nach Wach sind derartige Verträge ein unzulässiges Verfügen der Parteien über die Überzeugung des Richters und deshalb der Verfügung der Parteien entzogen. (Anm. 2). Ebenso halten Unger, Endemann, Gaupp-Stein eine vertragsmässige Regelung der Beweislast d. i. der unter Beweis zu stellenden Entstehungs- (rechtsbegründenden, rechtserhaltenden) oder Untergangstatsachen (rechtshemmenden, rechtsvernichtenden) des klagegegenständigen Anspruchs für unzulässig, da sie einen nirgends gestatteten Eingriff in die richterliche Subsumptionstätigkeit enthielte (Anm. 3), während eine Reihe von Autoren (Anm. 4) mit dem Reichsgericht ein derartiges Verfügen über den zukünftigen Beweis für zulässig halten, wobei sie von der materiellrechtlichen Natur der Beweislast ausgehen (Anm. 5). Gaupp-Stein's Ansicht dürfte auch der Parteidisposition zu enge Grenzen ziehen. Er verneint die Möglichkeit der vertragsmässigen Regelung der Beweislast insoweit, als sie einen Eingriff in die richterliche Subsumptionsmöglichkeit enthalten würde. Da nun unsere C. P. O. auf der Grundlage der Verhandlungsmaxime aufgebaut ist, hat sich die Beweiswürdigung des Richters nur auf die von den Parteien verhandelten, d. i. vorgebrachten Tatsachen zu erstrecken, wobei selbstverständlich

---

Anm. 1. Bülow im Archiv für civ. Pr. Band 64, Seite 1 ff. und „das Geständnisrecht" (1899).

Anm. 2. Wach im Archiv f. civ. Pr. Band 64, Seite 210 ff.

Anm. 3. Unger, in Iher. Jahrb., Bd. 8, S. 312. — Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 8. Aufl., Band 1, § 62, St. 284 ff. Gaupp-Stein: Zu: § 282, IV. Ziff. 3, letzter Absatz Ziff. 4, 8.—9. Aufl.

Anm. 4. Struckmann-Koch, zu §§ 358, 359, Anm. 2, Abs. 3, in der Civilprozessordnung vom 1898, 7. Aufl. und zu § 447 und Beckh, die Beweislast S. 55 ff. (1899), ebenso Planck zu § 368, No. 5 b; auch er nimmt die rechtliche Zulässigkeit der in Frage stehenden Verträge an, für die der allgemeine Grundsatz der Vertragsfreiheit spreche und gegen die aus der Civilprozessordnung keine entscheidenden Gründe hergeleitet werden könnten.

Anm. 5. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 17. 4. 1882, Bd. 6, S. 412 und vom 13. April 1883 in den Entscheidungen, Bd. 9, S. 337.

mit Gaupp-Stein und der herrschenden Ansicht die Beweiswürdigung zu gunsten einer Partei nicht nur die von ihr vorgebrachten Tatsachen, sondern auch die vom Gegner dem Richter zur Kenntnis gebrachten umfassen darf (Anm. 6). Wenn aber die Parteien vertraglich vereinbaren, daß gewisse rechtsbegründende oder rechtsverneinende Tatsachen dem Richter vorgetragen oder nicht vorgetragen werden sollen, so kann dies kein Eingriff in die richterliche Subsumptionsmöglichkeit sein, nachdem der Richter überall da, wo er nicht ex officio zu forschen hat, (Ehesachen, Strafsachen) an das von den Parteien vorgebrachte Tatsachenmaterial gebunden ist und infolgedessen die Möglichkeit besteht, daß die Parteien unter sich eine Vereinbarung über die Grenzen ihres Vorbringens treffen können. Die Quittung kann aber aus den Gründen, die allgemein gegen ihre Natur als eines »Vertrages« sprechen (I III), kein Beweisvertrag sein.

## III. Prüfung der Anerkenntnisvertragstheorie.

Die Theorie, wonach die Quittung ein negativer Anerkenntnis ist, stellt für den Gläubiger eine qualifizierte Quittierungspflicht auf. Nicht die Leistung ist es, welche das Schuldverhältnis zum Erlöschen bringt und in der Quittung ihre Beurkundung findet, sondern der Gläubiger, ist ausserdem noch zur vertragsmässigen Anerkennung des Nichtbestehens der Schuld verpflichtet.

Es fragt sich, ob die Annahme einer qualifizierten Quittungspflicht des Gläubigers im Gesetze eine Stütze findet. Zu dieser Untersuchung ist es erforderlich, die auf die Quittung bezüglichen Vorschriften des B. G. B. zu betrachten. Das Gesetz enthält hiefür folgende 2 Paragraphen.

§ 368: Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches

Anm. 6. Gaupp-Stein Anm. IV., Ziff. 1 zu § 282, 8.—9. Aufl.

Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

§ 371. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen ist.

Das Gesetz bestimmt den Begriff Quittung dahin, daß sie ein schriftliches Empfangsbekenntnis ist. Bekennt der Gläubiger, empfangen zu haben, so gibt er damit eine Erklärung ab, daß etwas geschehen ist, nämlich, daß Zahlung erfolgt ist. Diese Erklärung, die der Gläubiger mit der Quittung abgibt, soll sich also nach dem Gesetze darauf beschränken, daß der Gläubiger die erfolgte Schuldtilgung beurkundet. Mit der Erteilung dieses schriftlichen Empfangsbekenntnisses hat also der Gläubiger seiner gesetzlichen Verpflichtung Genüge getan. Eine Willenserklärung des Gläubigers, daß er sich zu irgendeinem Tun oder Unterlassen zu verpflichten habe, daß er in der Quittung über seine Forderung zu verfügen habe, wird vom Gesetze nicht gefordert.

Man kann also nicht davon reden, daß das Gesetzbuch zur Frage über die Bedeutung der Quittung keine Stellung genommen habe. Der klare Wortlaut des Gesetzes schließt jeden berechtigten Zweifel darüber aus, daß die Quittung lediglich Beweismittel sei. Das hat auch schon Bähr, der Gegner der Beweismitteltheorie in der Kritik des ersten Entwurfes zugestanden. Er äußert sich dort dahin, daß durch die vorgeschlagene Bezeichnung der Quittung als Empfangsbekenntnis die Möglichkeit ausgeschlossen sei, der Quittung die Bedeutung als Anerkenntnisvertrag beizulegen.

Der schlagendste Beweis aber dafür, daß auch das Gesetz in der Quittung nur ein Beweismittel sieht, ist der § 371 B. G. B. Schon Dernburg glaubt, die Annahme, daß

der Gläubiger nach § 368 B. G. B. verpflichtet sein soll, einen schuldverneinenden Anerkenntnisvertrag mit dem Schuldner abzuschliessen, nicht mit der Bestimmung des § 371 Satz 2 B. G. B. vereinigen zu können, wonach der Schuldner ein öffentlich-beglaubigtes Anerkenntnis der Erlöschung der Schuld von dem Gläubiger verlangen kann, wenn dieser zur Rückgabe des über die Schuld ausgestellten Schuldscheins ausserstande zu sein behauptet. Denn in diesem Fall habe dann der Gläubiger eine doppelte Erklärung desselben Inhaltes abzugeben (Anm. 7).

Demgegenüber bemerkt Endemann, das Anerkenntnis des § 371 Satz 2 ersetze zugleich die Quittung, denn § 371 Satz 2 sage keineswegs, daß neben jedem Anerkenntnis noch eine Quittung auszustellsn wäre. Übrigens möchte ein Beweismittel der geschehenen Erfüllung neben dem Anerkenntnis ebenso überflüssig sein, wie ein zweites Anerkenntnis. (Anm. 8).

Dazu äußert sich Lachmann folgendermaßen:

Selbst wenn hier eine Inkonsequenz des Gesetzes vorläge, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, lediglich deshalb dem Gesetze in einer sehr bedeutsamen Frage eine Auffassung unterzuschieben, die dem Bedürfnisse des Rechtslebens nicht genüge, damit das Gesetzbuch vor dem Vorwurf dieser Inkonsequenz gerettet würde. Selbst wenn § 368 dem Gläubiger nicht den Abschluss eines Vertrages vorschreibe, so werde doch der durch Begeben und Annahme der Quittung vermittelte Willensausdruck der Parteien damit nicht geändert. (Anm. 9).

Damit geht aber Lachmann zu weit. Wenn das Gesetz im § 371 in dem dort vorgesehenen Fall von dem Gläubiger neben der Quittung noch ein Anerkenntnis der Schulderlöschung fordert, so hat es damit zum Ausdrucke gebracht, daß die Quittung kein Anerkenntnis ist. Denn

Anm. 7. Dernburg: Bürg. Recht, Bd. 2, I. § 115, Seite 262, Staudinger zu § 368 Ziff. 3, 2. Abs.
Anm. 8. Endemann: Bd. 1, § 141, S. 799, Anm. 2.
Anm. 9. Lachmann: Seite 74.

verstünde das Gesetz unter Quittung ein Anerkenntnis, so hätte § 371 dahin redigiert werden müssen, daß der Gläubiger verpflichtet ist, dem Schuldner eine öffentlich-beglaubigte Quittung zu erteilen.

Im Hinblick auf den klar zum Ausdruck gekommenen Standpunkt des Gesetzes ist für einen über die Grenzen des Gesetzes hinausgehenden Willen des Gläubigers, in der Quittung mit dem Schuldner einen Vertrag zu schließen, kein Raum mehr. Ganz abgesehen davon, daß die Civilprozeß-Ordnung eine Beeinflußung des Prozeßganges durch Vereinbarung der Parteien nur in ganz bestimmten Fällen kennt, worunter der vertragsmäßige Ausschluß des Bestreitungsrechtes nicht aufgezählt ist, muß es gleichgültig bleiben, ob der Gläubiger bei der Quittungserteilung den Willen hat, einen Vertrag abzuschließen. Notwendig für das rechtlich relevante Zustandekommen der Quittung ist lediglich der Wille des Gläubigers, dem Schuldner ein Zeugnis über den Empfang der Leistung auszustellen, die Konsequenz dieses Aktes verfügt das Gesetz.

Nachdem das Gesetz an die Aushändigung der Quittung keine weitere materielle Folge knüpft, muß angenommen werden, daß die Quittung kein Vertrag ist. Hat doch das Gesetz für den Fall, daß die Schuld anders als durch Zahlung erlöschen soll, besondere Vorschriften geschaffen. Bedient sich der Gläubiger für den Fall, daß er dem Schuldner nach § 397 Abs. 1 B. G. B. die Schuld erläßt oder durch Vertrag gemäß § 397 Abs. 2 anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe, der Form der Quittung, so liegt eben ein Erlaß oder Anerkenntnisvertrag in der äußerlichen Umhüllung einer Quittung vor, nicht aber eine Quittung nach § 368.

Der Fehler der Vertragstheorie liegt in der Verwechslung von Inhalt und Form. Mag der Quittung ein Rechtsgeschäft irgendeiner Art zugrunde liegen, immer wird sie ein Beweismittel für dasselbe sein. Auf die Kausa der Quittung zurückzukommen, wird sich dann für

den Richter immer Gelegenheit bieten, wenn die Tatsache der Zahlung trotz Vorliegens der Quittung bestritten wird.

Wenn Lachmann sagt (Anm. 10): Auch Lenel sehe in der Begebung und Annahme der Quittung einen als selbständigen Schuldtilgungsgrund wirkenden Anerkennungsvertrag (S. 227 ff. Anm. 91), darüber dürfe der Umstand nicht täuschen, daß Lenel ausspreche, die Quittung selbst, nämlich die Urkunde sei nur Beweismittel. In der Tat bestehe ja der Vertragsabschluß in der Begebung und Annahme der Quittung. — Für diesen Vertrag und nebenbei auch für die materielle Schuldtilgung sei die Quittung ein Beweismittel. Dieser Vertrag sei eine juristische Anschauungsform und komme als solche den Parteien nicht zum Bewußtsein, so ist dagegen auszuführen:

Sollte in der Begebung und Annahme der Quittung ein ganz neuer Vertrag liegen, so wäre es im höchsten unerfindlich, warum gerade der Schuldner von diesem Vertrage ein Exemplar, die Quittung, erhalten solle, des Inhalts, daß er vom Gläubiger in dieser Angelegenheit nicht mehr in Anspruch genommen werden wird, während der Schuldner der Verpflichtung überhoben sein solle zu bestätigen, daß er die Quittung erhalten habe und eine solche nicht mehr fordern wolle. In demselben Moment, in dem diese Verpflichtung des Schuldners zur Ausstellung einer Gegenquittung entfällt, und eine solche ist ja nirgends statuiert, kann man auch nicht mehr von der Quittung als einem Vertrag sprechen. Von seite des Schuldners wird lediglich die Empfangsbestätigung angenommen, nicht aber irgendeine neue Willenserklärung abgegeben. Zu einem rechtswirksamen Vertrage sind aber mindestens zwei Willenserklärungen erforderlich. Fehlt es demnach der Annahme, daß die Quittung ein Vertrag sei, schon an der Voraussetzung des Vorhandenseins von mindestens zwei Willenserklärungen, nachdem ja in der Quittung nur

---

Anm. 10. Seite 72, Anm. 81.

dem Gläubiger zur Abgabe einer Erklärung Gelegenheit geboten ist, während der Schuldner in der Quittung gar nicht einmal zum Worte kommt, so repräsentiert die Quittung, wie weiter unten noch auszuführen sein wird, nicht einmal nur eine Willenserklärung, da die Konstatierung des Gläubigers, daß er die geschuldete Leistung erhalten habe, die Erklärung irgendwelchen Willens nicht enthält.

Nun ist noch weiterhin folgendes in Betracht zu ziehen: Gemäß § 126, Abs. 2 B. G. B. muß bei einem Vertrage, für den vom Gesetze schriftliche Form vorgeschrieben ist, die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen, wenn über den Vertrag nur eine Urkunde aufgenommen wird. Ist also die Quittung ein Vertrag, so müßte, da für sie zum mindesten gewöhnliche Schriftform vorgeschrieben ist, auf die Quittung neben der Unterschrift des Gläubigers auch die Unterschrift des Schuldners gesetzt werden oder der Schuldner müßte nach Satz 2 des 2. Absatzes des § 126 eine Quittung mit der Unterschrift des Gläubigers, der Gläubiger aber eine Quittung mit der Unterschrift des Schuldners erhalten. Theorie und Praxis kennen aber nur Quittungen, die lediglich vom Gläubiger unterschrieben sind. Mithin wären, wollte man in der Quittung einen Vertrag erblicken, sämtliche Quittungen nach § 125 B. G. B. nichtig, weil sie weder vom Schuldner und Gläubiger zugleich unterschrieben, noch in doppelten Exemplaren ausgefertigt werden. Auch aus diesem Grunde kann an der Ansicht, die Quittung sei ein Vertrag, ernstlich nicht festgehalten werden.

Die Schriftlichkeit der Quittung ist ein Tatbestandsmoment des Gesamttatbestandes, den das Gesetz als Quittung bezeichnet. § 368 definiert die Quittung als ein schriftliches Empfangsbekenntnis, § 125 B. G. G. spricht die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, welche der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangeln, aus. Die Quittung ist aber, wie schon oben ausgeführt, kein Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift. Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

ist derjenige Tatbestand, an den wegen einer in ihm enthaltenen Willenserklärung einer Person Rechtsfolgen geknüpft sind. Diese Willenserklärung kann vielleicht den ganzen Inhalt des Rechtsgeschäftes repräsentieren, in der Regel gehört aber zum vollendeten Tatbestand eines Rechtsgeschäftes mehr als diese eine Willenserklärung. Die Willenserklärung ist also nur ein Tatbestandsmoment des Rechtsgeschäftes, neben dieser Willenserklärung als einem unentbehrlichen Erfordernisse des Rechtsgeschäftes kennt der jeweils vorliegende Tatbestand in seiner Gesamtheit noch die verschiedensten Tatbestandsmomente, wie z. B. die Geschäftsfähigkeit desjenigen, dem gegenüber die Willenserklärung abgegeben wird, die Legitimation des Erklärungsempfängers, die Einhaltung der vom Gesetze vorgeschriebenen Form, die Beachtung der Vorschriften über Sittlichkeit, Treu und Glauben im Verkehr usw. Zum mindesten gehört aber zum Begriff des Rechtsgeschäfts eine Willenserklärung. Die Quittung ist aber gar keine Willenserklärung.

Willenserklärung ist das die Kundmachung eines rechtsgeschäftlichen Willens enthaltende Verhalten einer Person, das den Erklärungsgegner nach objektiver Beurteilung zu der Annahme berechtigt, daß auf seiten des Erklärenden sowohl der Wille, bestimmte Rechtsfolgen zu verwirklichen, als auch der Wille, diesen rechtsgeschäftlichen Willen zu äußern, vorhanden gewesen sei. Die Willenserklärung steht mithin auf einer doppelten Basis, auf dem Wirkungswillen (d. i. dem Willen, gewisse Rechtsfolgen zu verwirklichen) und auf dem Erklärungswillen (d. i. dem Willen, den Wirkungswillen kundzugeben). Fehlt es dem Erklärenden an dem einem oder dem anderen Willen, so liegt trotzdem eine rechtserhebliche Willenserklärung bevor, wenn nach objektiven Gesichtspunkten (Anm. 11) das Ver-

---

Anm. 11. Die Willenserklärung ist objektiv vom Standpunkte des Erklärungsgegners aus zu beurteilen vgl. R. G. E. Bd. 68, S. 128, E. R. in L. Z. (1907), S. 50 (1908), S. 159.

halten des Erklärenden den Schluß zuläßt, daß der Erklärende einen bestimmten Rechtserfolg habe herbeiführen und diesen Willen habe äußeren wollen.

Fehlt es an dem Erklärungswillen des Erklärenden, berechtigt aber sein Verhalten nach objektiver Beurteilung zu der Annahme, daß er Erklärende diesen Willen habe erklären wollen, so liegt objektiv eine Willenserklärung vor. Der Erklärende kann den Mangel des Erklärungswillens nachholen, indem er seine Erklärung gemäß § 119 anficht, denn er hat eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben wollen.

Der Erklärende ist sich zwar über den Inhalt seiner Erklärung vollkommen klar, aber ihm fehlt der Wille, seinen Wirkungswillen der Außenwelt zu offenbaren. Weil aber das Verhalten des Erklärenden den objektiven Beurteiler zu der Annahme berechtigt hat, der Erklärende habe eine Erklärung des Inhaltes abgeben wollen, so liegt eine Willenserklärung vor, welche der Anfechtungsmöglichkeit des Erklärenden nach § 119, Abs. 1, 2. Halbsatz unterliegt (Anm. 12).

Oertmann verneint die Anfechtbarkeit einer Willenserklärung bei mangelndem Erklärungswillen und nimmt Nichtigkeit einer mangelnden Willenserklärung an, und zwar mit Rücksicht auf § 118 B. G. B. (Anm. 13).

Denn, so schließt Oertmann, a fortiori, sei eine Willenserklärung schon dann nichtig, wenn der Geschäftswille nicht ernstlich, also mangelhaft sei, so müsse eine Willenserklärung erst recht nichtig sein, wenn ihr der Erklärungswille fehle. Dieser Auffassung könnte man aber mit derselben Berechtigung die Folgerung gegenüberstellen, wenn schon das Vorhandensein einer Willenserklärung bei nicht ernstlichem Geschäftswillen zu verneinen sei, so müsse das gänzliche Fehlen des Geschäfts

Anm. 12. Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin, 1907; S. 175 ff. bestreitet dies.

Anm. 13. Vorbemerkung 9 vor § 104, Anm. 70 zu § 116.

willens noch viel eher zur Verneinung der Willenserklärung führen. Wie aber nach § 119, Abs. 1, 2. Halbsatz beim Fehlen des Erklärungswillens Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist, so ist nach § 119, Abs. 1, 1. Halbsatz eine Willenserklärung bei Nichtvorhandensein des Geschäftswillens anfechtbar, denn da der Erklärungsinhalt eines bestimmten Verhaltens sich nach objektiven Gesichtspunkten richtet so liegt eine Willenserklärung auch dann vor, wenn der Erklärende nicht den seinem Verhalten von dem objektiven Beurteiler untergeschobenen Geschäftswillen gehabt hat. In diesem Falle hat sich der Erklärende über den Inhalt seiner Erklärung geirrt und sohin ist die Anfechtungsmöglichkeit des § 119, Abs. 1, 1. Halbsatz gegeben.

Der Widerspruch zwischen den § 118 und § 119 hat darin seinen Grund, daß das Gesetz entgegen seinem sonstigen Prinzipe, die Bejahung einer Willenserklärung von der Beurteilung des objektiven Dritten abhängig zu machen, plötzlich und allein in § 118 eine Willenserklärung dann nichtig sein läßt, wenn objektiv zwar eine Willenserklärung vorhanden ist, subjektiv aber der Erklärende sich der Erwartung hingibt, der Erklärungsgegner werde die Scheinnatur der abgegebenen Erklärung erkennen. Auch hier sollte eine Willenserklärung lediglich anfechtbar sein, das Gesetz spricht aber ausdrücklich Nichtigkeit derselben aus.

Auf die Frage nun, ob die Quittung nach objektiver Beurteilung einen Geschäftswillen sowohl wie einen Erklärungswille enthalte, ob sie also eine Willenserklärung im Sinne des Gesetzes ist, gibt wie oben ausgeführt, das Gesetz selbst die beste Antwort. Es verlangt von dem Gläubiger lediglich die Bestätigung der Tatsache, daß Leistung erfolgt sei und verpflichtet den Gläubiger nicht, irgend ein Versprechen, eine Verpflichtungs- oder Schuldentlastungserklärung oder irgend eine sonstige über sein Forderungsrecht verfügende Willenserklärung abzugeben.

Gewollt ist also bei der Willenserklärung lediglich die Bekundung, daß die Tatsache der Leistung geschehen sei, keineswegs aber kommt in der Quittung der Wille zum Ausdruck, auf die bestehende Rechtslage einzuwirken.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Quittung in gewissem Sinne eine Befriedigungerklärung des Gläubigers enthält. Nach § 368 B. G. B. muß nämlich der Gläubiger erklären, daß die Leistung zur Erfüllung einer bestimmten Schuld erfolgte und in diesem Sinne vom Gläubiger angenommen wurde. Das Gesetz verlangt in der Quittung eine Bezugnahme auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis. Daß die Quittung im Sinne des Gesetzes zum Ausdruck bringen muß, daß die Leistung zur Erfüllung einer bestimmten Schuld erfolgte, geht aus dem Inhalte des § 368 und aus seiner Stellung im Gesetzbuche deutlich hervor. Der Gläubiger soll nach § 368 gegen Empfang der Leistung die Quittung erteilen. Eine Leistung setzt aber ein Schuldnerverhältnis voraus (§ 241 B. G. B.). Bekennt mithin der Gläubiger, daß er die geschuldete Leistung empfangen habe, so bringt er hiemit indirekt zum Ausdruck, daß er aus dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis in Höhe des quittierten Betrages befriedigt sei. Aus diesem Bewußtsein des Gläubigers über die rechtliche Tragweite der erfolgten Leistung kann aber nicht geschlossen werden, daß die Quittung doch etwas anderes als ein bloßes Beweismittel sei. Denn dieses Bewußtsein, dem der Gläubiger in der Quittung Ausdruck verleiht, charakterisiert sich noch lange nicht als der Wille des Gläubigers, durch seine Erklärung die Aufhebung des Schuldverhältnisses zu bewirken. Die Quittung bewegt sich also trotzdem innerhalb der Grenzen der bloßen Tatsachenbekundung.

Nachdem die Quittung nach obigen Ausführungen keine Willenserklärung und mithin auch kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 125 B. G. B. ist, weil sie nicht einmal mindestens e i n e Willenserklärung enthält, so

finden auf sie auch nicht die Vorschriften des B. G. B. über die Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen Anwendung. Was insbesondere die Frage anlangt, ob die Quittung mangels Schriftlichkeit nichtig ist, so bedarf die Quittung gar nicht der Stütze des § 125 zur Begründung ihrer Nichtigkeit mangels Schriftlichkeit, denn nur ein schriftliches Empfangsbekenntnis ist nach dem Wortlaute des Gesetzes eine Quittung, sodaß Empfangsbekenntnisse, die in einer anderen als in einer schriftlichen Form abgegeben sind, eben keine Quittungen im Sinne des Gesetzes sind.

Die Quittung ist zunächst als außergerichtliches Geständnis im Gegensatz zu den gerichtlichen Geständnissen (§ 290 C. P. O.) gegenüber dem Schuldner oder, falls ein anderer als der Schuldner geleistet und daraufhin die Quittung erteilt erhalten hat, gegenüber diesem frei widerruflich. Damit hat der Gläubiger gegenüber dem Leistenden, der die Quittung in Händen hat und sich böswilliger Weise auf dieselbe beruft, nichts erreicht. Es kommt deshalb darauf an, zu untersuchen, welche Mittel dem Gläubiger mangels Anfechtung und infolge Wertlosigkeit des Widerrufs gegeben sind, um die Quittung von dem, der sie ohne Leistung, also ohne rechtlichen Grund in Händen hat, zurückzuerhalten.

Wie unten des näheren ausgeführt (§ 3, Anm. 16) ist der Quittungsanspruch ein vermögensrechtlicher, die Quittung repräsentiert mithin einen Vermögenswert. Diesen Vermögenswert hat der Schuldner ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen des Gläubigers erhalten, der Schuldner ist also ungerechtfertigt bereichert und haftet deshalb dem Gläubiger aus § 812 B. G. B. Dies hat auch schon das Landgericht München I (in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1906, Seite 147) ausgesprochen, allerdings mit der Begründung, daß die Quittung lediglich eine Wissenserklärung sei und deshalb der Anfechtung nicht unterliege. Um zu diesem Resultate zu kommen, bedarf

es aber gar nicht der Konstruktion der Quittung als einer Wissenserklärung, wie sie ja auch von Bülow vertreten wurde. Die Quittung ist nicht die Erklärung von etwas Gewußtem, sondern eine Tatsachenbekundung, die der Gläubiger in dem Bewußtsein abgibt, von dem Schuldner befriedigt zu sein. Diese Unterscheidung ist schließlich nur ein Streit um Worte, der ohne jede rechtliche Bedeutung ist.

## § 3. Der Quittungsanspruch.

Auf Ausstellung der Quittung durch den Gläubiger gibt das B. G. B. dem Schuldner einen Anspruch nach § 368. Anspruch ist nach der Legaldefinition des § 194 Abs. 1 B. G. B. das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, oder wenn § 241 B. G. B. zur näheren Bestimmung herangezogen wird, das Recht, von einem anderen eine Leistung zu verlangen, wobei die Leistung nach Satz 2 des § 241 auch in einem Unterlassen bestehen kann. (Anm. 1).

Die Wissenschaft unterscheidet ursprüngliche oder primäre und abgeleitete oder sekundäre Ansprüche, fällige oder nicht fällige Ansprüche (Anm. 2), dingliche oder persönliche, befristete, bedingte und ruhende Ansprüche. (An. 3).

Bevor der Quittungsanspruch einer bestimmten Kategorie von Ansprüchen untergeordnet werden kann, ist die Frage zu prüfen, worin der Quittungsanspruch seinen Grund hat, ob er aus dem gleichen Rechtsverhältnis wie die Hauptleistung entspringt, (Anm. 4) oder ob er ein selbständiger Anspruch ist. (Anm. 5).

---

Anm. 1. Vgl. Helbig: Anspruch und Klagerecht, P. 5 am Ende.

Anm. 2. Die nicht fälligen Ansprüche können auch nach dem Muster Langheinekens als gegenwärtige Ansprüche auf künftige Leistung bezeichnet werden, im Gegensatz zu den gegenwärtigen Ansprüchen auf sofortige Leistung, also den fälligen Ansprüchen cfr. Langheineken in Anspruch und Einrede, S. 21.

Anm. 3. Über diesen Begriff siehe weiter unten. Langheineken hat hierfür die Bezeichnung: „Verhaltener Anspruch" eingeführt, vgl. am obigen Ort, S. 101.

Nun kann nicht geleugnet werden, daß der Anspruch auf Erteilung einer Quittung das Anbieten der Leistung zur unmittelbaren Voraussetzung hat, andererseits darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Quittungsanspruch durch die Leistung in einem gewissen Zusammenhange mit der der Leistung zugrunde liegenden Causa steht. Leistet der Schuldner nicht, oder richtiger, bietet der Schuldner die Leistung nicht an, so kann er keine Quittung beanspruchen. Zur Leistung ist er aber inhaltlich des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes verpflichtet. Sohin entsteht der Quittungsanspruch mit dem Anbieten der Leistung, die Leistung aber ist die eine Seite des Schuldsverhältnisses. Unmittelbar entspringt also der Quittungsanspruch aus der Tatsache, daß der Schuldner die Leistung anbietet, mittelbar hat er seinen Grund in dem der Leistung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft.

Im Quittungsanspruch zeigt sich eben ganz besonders der Unterschied zwischen primären oder selbständigen, und sekundären oder unselbständigen Rechtsverhältnissen. Ein Anspruch kann in einem selbständigen Rechtsverhältnis enthalten sein. Dann wird er sofort mit diesem Rechtsverhältnis existent. Er ist ein ursprünglicher oder primärer Anspruch. Geht aber der Anspruch aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnisse infolge des Hinzutrittes einer neuen Tatsache hervor, oder zeigt er sich als Nebenwirkung eines bestehenden Rechtsverhältnisses, so ist er ein abgeleiteter, sekundärer Anspruch. Als solcher ist der Quittungsanspruch zu bezeichnen. Das Rechtsverhältnis, als dessen Begleiterscheinung der Quittungs-

---

Anm. 4. So: Koch, Kommentar zum allgemeinen Landrecht, Anm. zu § 86 — ebenso anscheinend Dilloo a. o. O. und Scheerer im Recht der Schuldverhältnisse, Anm zu § 368, die den Quittungsanspruch als Akzessorium des zugrunde liegenden Vertrags bezeichnen, sowie Busch in der deutschen Juristenzeitung, Bd. 7, S. 37, welcher den Quittungsanspruch zu den konnexen Ansprüchen zählt.

Anm. 5. So: Langbein, S. 12 — Möller-Holtkamp, S. 17 — Behrend, S. 44, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 28, No. 109 — Langheineken, S. 101 ff.

anspruch sich zeigt, ist die Causa, für deren Aufhebung die Quittung als Beweismittel dienen soll. Aus diesem Rechtsverhältnis, das den Gläubiger zur Erfüllung des Vertrages, den Schuldner zur Leistung der Zahlung oder einer anderen vereinbarten Valuta verpflichtet, entsteht neben den primären Ansprüchen der beiderseitigen Vertragserfüllung dadurch, dass der Schuldner die Leistung realiter anbietet, nebenbei der Anspruch auf Erteilung einer Quittung. De Quittungsanspruch ist somit ein sekundärer Anspruch, der als Nebenwirkung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses durch das Anbieten der Leistung von seiten des Schuldners in die Erscheinung tritt.

Als sekundärer Anspruch braucht der Quittungsanspruch im Unterschied vom primären Anspruch, der als Inhalt eines Rechtsverhältnisses mit diesem steht und fällt, die Schicksale des Rechtsverhältnisses, aus dem er entspringt, nicht zu teilen. Der sekundäre Anspruch hat sich vom subjektiven Rechte losgelöst und kann eine von diesem unabhängige Entwicklung nehmen. Während die Ansprüche der beiderseitigen Vertragserfüllung sofort mit dem Rechtsverhältnis, in dem sie enthalten sind, existent werden (Anm. 6), gelangt der Quittungsanspruch erst mit dem Anbieten der Leistung zur Entstehung; erst jetzt ist er vorhanden, gegenwärtig.

Der Quittungsanspruch entsteht aber andererseits schon mit dem Anbieten der Leistung, nicht erst mit der Bewirkung der Leistung selbst, wie von den meisten Autoren angenommen wird (Anm. 7).

Die Auffassung, daß der Quittungsanspruch erst mit der Bewirkung der Leistung zur Entstehung gelange, muß als unzutreffend bezeichnet werden. Ihr steht der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. Der Gläubiger hat nach § 368 B. G. B. gegen Empfang der Leistung die

---

Anm. 6. Langheineken a. o. O., S. 23 ff.

Anm. 7. Langbein, Möller-Holtkamp, Behrend und das Reichsgericht a. o O.

Quittung auszustellen, d. h. verweigert der Gläubiger dem Schuldner, der sich zur Leistung erbietet, die verlangte Ausstellung der Quittung, so braucht der Schuldner die Leistung nicht zu bewirken. Er hat ein Zurückbehaltungsrecht aus § 373 B. G. B., kann also mit der Leistung solange zurückhalten, bis ihm der Gläubiger die Quittung ausgehändigt hat (Anm. 8).

Gleichzeitig kommt der Gläubiger nach § 298 BGB in Annahmeverzug. Ist also schon in dem Moment das Zurückbehaltungsrecht des Schuldners begründet, in dem er die Leistung anbietet und auf sein Verlangen keine Quittung erhält, so ist auch schon in diesem Augenblick der Anspruch auf Quittungserteilung zur Entstehung gelangt. Nun steht es im Belieben des Schuldners, der die Leistung anbietet, auch tatsächlich vom Gläubiger eine Quittung zu verlangen. Das kann aber doch an der Tatsache nichts ändern, daß sein Anspruch auf Quittung mit dem Anbieten der Leistung existent, gegenwärtig geworden ist.

Gelangt nach dem Gesagten der Quittungsanspruch erst mit dem Anbieten der Leistung zur Entstehung, so ist damit auch die Frage des Erfüllungsortes der Quittung beantwortet. Die Quittung teilt nicht den Erfüllungsort des ihr zugrundeliegenden Schuldverhältnisses, sondern sie ist dem Quittungsgläubiger an dem Ort auszustellen, an welchem der Quittungsschuldner zur Zeit der Entstehung des Quittungsanspruchs seinen Wohnsitz hatte, soweit nicht etwas Besonderes vereinbart oder aus den jeweiligen Umständen zu entnehmen ist. Hier ist auch die Klage auf Erteilung der Quittung einzureichen (§ 13 C. P. O.).

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Betrag, über den quittiert werden soll (Anm. 9).

---

Anm. 8. Ebenso: Oertmann, § 273, Anm. 1, lit. c, Planck zu § 273, Anm 1, lit. a, Schollmayer zu § 273, Anm. 2, lit. b; Rech: Das Rechtsverhältnis, S. 60; abweichend Breuer: Das Zurückbehaltungsrecht des B. G. B., S. 72.

Die Fälligkeit des mit dem Anbieten der Leistung zur Entstehung gelangten Quittungsanspruchs hängt von der tatsächlichen Geltendmachung seitens des Schuldners ab. Damit, daß sich der Schuldner zur Leistung erbietet, ist der Anspruch auf die Erteilung der Quittung zwar schon voll begründet, sodass der Schuldner berechtigt ist, die Quittung zu verlangen. Der Gläubiger ist aber noch nicht verpflichtet, die Quittung zu erteilen. Trotzdem ist keine Anspruchshemmung vorhanden. Der Schuldner ist in keiner Weise verhindert, den Anspruch auf die Erteilung der Quittung geltend zu machen. Der Anspruch ruht nur und entbehrt der Fälligkeit solange, bis der Schuldner diesen Mangel durch die Geltendmachung, die in seinem freien Belieben liegt, beseitigt (Anm. 10).

Langheineken befürwortet für diese Art von Ansprüchen die Bezeichnung »verhaltener Anspruch« (Anm. 11). Diese Bezeichnung mag als durchaus zutreffend beibehalten werden.

Unter Umständen genügt zur Herbeiführung der Fälligkeit des durch das Anbieten der Leistung existent gewordenen Anspruches die bloße Geltendmachung desselben nicht. Nach § 369 hat nämlich der Schuldner die Quittungskosten vorzuschießen. Macht also der Schuldner den Quittungsanspruch geltend, ohne die Kosten der Quittung vorzuschießen, so kann der Gläubiger dem Schuldner die Einrede des nichtbezahlten Kosten-Vorschusses entgegenhalten.

Der Quittungsanspruch ist also gehemmt und entbehrt der Fälligkeit solange, bis der Schuldner die Kosten vorgeschossen hat.

In diesem Falle ist der Quittungsanspruch kein verhaltener Anspruch im Sinne der Konstruktion, die Lang-

---

Anm. 9. Den Gerichtsstand des Erfüllungsortes verneinen: Die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 28, No. 109, Entscheidung des preussischen Obertribunals, Bd. 3, No. 259, lit. a.

Anm. 10. Dies verkennt Rech, S. 60.

Anm. 11. a. o. O., S. 94, 101, 124 ff., 308 ff.

heineken für Ansprüche gibt, die ihre Fälligkeit durch die Geltendmachung derselben erlangen. Hier wird vielmehr eine aktuelle Verpflichtung des Gläubigers zur Ausstellung der Quittung erst mit der Vorschußleistung begründet, der Quittungsanspruch also erst mit dieser fällig, nicht schon mit der vom Belieben des Schuldners abhängigen Geltendmachung des Anspruchs.

Dieser Fall wird jedoch äusserst selten vorkommen. In der Mehrzahl der Fälle wird die Quittungserteilung keine besonderen Kosten verursachen, oder der Gläubiger stellt die Quittung aus, ohne erst einen Vorschuß zu verlangen und verrechnet dann die Quittungskosten mit dem Schuldner anderweitig. Für den Fall, daß die Quittungserteilung von vorheriger Vorschußleistung abhängig gemacht wird, stellt sich der Quittungsanspruch als ein bedingter dar, also als ein Anspruch, der zwar mit dem Anbieten der Leistung zur Entstehung gelangt, seine Fälligkeit aber erst mit der Erfüllung der Bedingung, daß der Kostenvorschuß bezahlt ist, erreicht.

Mit Obigem ist auch der Ansicht entgegengetreten, daß die Vorschußleistung die Voraussetzung für die Entstehung des Quittungsanspruches sei (Anm. 12).

Da das subjektive Recht, als dessen Nebenwirkung der Quittungsanspruch durch das Anbieten der Leistung entsteht, ein persönliches ist, ist auch der Quittungsanspruch ein persönlicher, ein Anspruch, der sich gegen das Verhalten eines bestimmten Verpflichteten richtet (Anm. 13).

Braucht auch der persönliche Anspruch nicht immer ein vermögensrechtlicher zu sein (Anm. 14), so ist doch

---

Anm. 12. So: Die Zeitung der Anwaltskammer Naumburg, Jahrgang 1905, S. 33.

Anm 13. Übereinstimmend: Oertmann, Kommentar, Vorbem. III, lit. c, S. 1 Helbig: Anspruch und Klagerecht, S. 33 — Rümelin im Archiv für civ. Praxis, Bd. 48, S. 204 – Friedenthal, Einwendungen und Einrede, S. 56.

Anm. 14. Langheineken a. o. O., S. 13 unter Ziff. IV.

der Quittungsanspruch ein vermögensrechtlicher. Derselbe gehört zweifellos in die Rechtsgüterwelt des Quittungsgläubigers. Vermöge der vorwiegenden Natur der Quittung als eines prozessualen Beweismittels ist auch, wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis nicht gerade um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, dennoch der Quittungsanspruch wieder ein speziell vermögensrechtlicher, weil die Stellung des Quittungsgläubigers im Prozesse und damit die Frage, wer die Prozeßkostenlast, also eine vermögensrechtliche Last zu tragen hat, von dem Besitze der Quittung und damit von dem Quittungs-Anspruche abhängt. Übrigens ist diese Frage schon um deswillen wenig diskutabel, weil sich schwerlich Fälle denken lassen, in welchen das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, selbst wenn es aus einer Familienverbindung entspringen sollte, nicht auf den gemeinen Nenner Geld bezw. Vermögen zurückgeführt werden könnte. Es interessiert hier nicht weiter, auf die lebhafte Kontroverse einzugehen, welche in der Literatur über diese Frage herrscht. Aus der Reihe derjenigen, welche annehmen, daß der Gegenstand des Forderungsrechts notwendig eine Leistung von Vermögenswert sei, genügt es, Oertmann herauszugreifen (Anm. 15). Jedenfalls muß man annehmen, daß der Quittungsanspruch ohne Rücksicht auf die Natur des zugrunde liegenden Vertragsanspruchs als ein rein vermögensrechtlicher anzusehen ist (Anm. 16).

Gegen die Annahme, daß der Quittungsanspruch ein obligatorischer Anspruch sei, der seine Grundlage in einem Schuldverhältnisse habe, wendet sich Langbein mit der Begründung, daß eine solche Annahme zu der Folge zwingen würde, daß wiederum über die Erfüllung dieses

---

Anm. 15. cfr. dessen Kom., Vorb. 3, lit. b, S. 1 § 241, No. 1, lit. r ff.

Anm. 16. Ebenso Wach, Handbuch des Civilprozesses, Bd. 1, S. 352, § 29 — Crome, System des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, S. 170 — Langbein. S. 18 — anderer Meinung Behrend, S. 44.

Anspruchs eine Quittung gefordert werden könnte. Aus der einen Pflicht zur Quittierung würde eine weitere gleiche Pflicht erwachsen und sofort in infinitum. (Anm. 17).

Dieser Anschauung ist entgegenzuhalten, daß die Quittung aus einem Schuldverhältnis hervorgeht, ohne ihrerseits ein neues Schuldverhältnis ins Leben zu rufen. In § 368 B. G. B. sind Gläubiger und Schuldner genau fixiert und ist der schuldnerischen Leistung ausdrücklich die Verpflichtung des Gläubigers zur Ausstellung einer Quittung gegenübergestellt. Das Gesetz hätte ebenso, wie es für die Erfüllung der Leistung eine Quittierungspflicht festgesetzt hat, auch für die Ausstellung der Quittung eine solche Pflicht normieren müssen. So aber läßt das Gesetz das Schuldverhältnis, aus dem die Quittierungspflicht hervorgeht, mit der Ausstellung der Quittung zum definitiven Abschluß kommen (Anm. 18).

Der Quittungsanspruch ist also ein sekundärer, gegenwärtiger, in der Regel durch keinerlei Einwendungen gehemmter, sondern lediglich infolge des Verhaltens des Schuldners ruhender, also verhaltener, persönlicher, obligatorischer, vermögensrechtlicher Anspruch.

Der Quittungsanspruch als verhaltener Anspruch hat mit dem betagten Anspruch die Existenz gemeinsam. Die Durchführung des letzteren hängt von dem Eintritt eines zukünftigen, gewissen Ereignisse ab. Die Durchführung des ersteren ist dagegen in das Belieben des Schuldners gestellt. Von dem befristeten Anspruch unterscheidet sich der Quittungsanspruch nach Existenz und Inhalt. Der befristete Anspruch ist ein zukünftiger, seine Entstehung ist an den Eintritt eines zukünftigen, gewissen Ereignisses geknüpft. Der Quittungsanspruch dagegen ist ein gegenwärtiger. Mit

---

Anm. 17. Langbein, S. 11 ff. — Behrend, S. 44.

Anm. 18. Mit mir übereinstimmend Rehbein in den Entscheidungen des preussischen Obertribunals, Bd. 3, No. 259, lit. a und Anm. 17 zu den § 363 bis 371 B. G. B., Bd. 2, Vgl. auch den Aufsatz Tuma's in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 1908, S. 452.

dem bedingten Anspruch hat der Quittungsanspruch, sowenn die Verpflichtung einer Kostenvorschußleistung außer Betracht bleibt, lediglich die Existenz gemeinsam, soweit die Durchführung des bedingten Anspruchs von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig ist, während selbst diese Ähnlichkeit in Wegfall kommt, wenn die Entstehung des bedingten Anspruches auf ein zukünftiges ungewisses Ereignis gestellt ist.

Der Quittungsanspruch unterliegt der regelmäßigen dreißigjährigen Verjährung des § 195 B. G. B. (Anm. 19) Da dem Quittungsanspruche in der Regel kein Hemmungsgrund entgegensteht, beginnt er nach der allgemeinen Regel des § 198 Satz 1 B. G. B. sofort mit der Entstehung zu verjähren, also in dem Zeitpunkt, in dem die rechtliche Zulässigkeit seiner Geltensmachung gegeben ist, nämlich mit dem Anbieten der Leistung, nicht erst mit dem Augenblicke seiner tatsächlicher Geltendmachung bezw. der Vorschussleistung der Quittungskosten. Nach der Vollendung der Verjährung hat der Gläubiger gegenüber dem Schuldner, der den Quittungsanspruch geltend macht, die Einrede der Verjährung. Der entstandene Quittunganspruch fährt zwar fort, zu bestehen, ihm steht aber eine derart kräftige Einrede entgegen, daß er mit Nutzen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Nachdem beim Quittungsanspruch bis zu dem Moment, in dem der Schuldner die Quittung von dem Gläubiger verlangt, eine aktuelle Verpflichtung nicht besteht, kann der Gläubiger vor Erhebung desselben nicht in Leistungsverzug geraten, andererseits besteht für den Gläubiger nicht die Möglichkeit, den Schuldner in Annahmeverzug zu setzen, da die Verwirklichung des Anspruches in das freie Belieben des Schuldners gestellt ist.

---

Anm. 19. Es zeigt sich also auch hier die durchaus selbstständige und nicht etwa akzessorische Natur des Quittungsanspruchs, dagegen ist die Beweiskraft der Quittung an den Ablauf einer Zeit nicht gebunden, § 17, Abs. 1, E. G. zur C. P. O.

Die Kosten der Quittung hat grundsätzlich der Schuldner zu tragen (§ 369 Abs. 1 B. G. B.). Stellt aber der Gläubiger dem Schuldner ohne Aufforderung eine Quittung aus, so kann der Gläubiger nicht Ersatz der durch die Quittungserteilung entstandenen Kosten verlangen. Kann auch der Schuldner jederzeit die Quittung fordern, so ist doch der Gläubiger nicht berechtigt, auf Kosten des Schuldners vorzuleisten. Demnach ist auch erst mit der Aufforderung des Schuldners an den Gläubiger und der darauffolgenden Weigerung des Gläubigers für den Schuldner ein Rechtsschutzanspruch gegeben. Nachdem es in der Macht und in dem Belieben des Schuldners steht, dem vorhandenen Anspruch Fälligkeit zu verleihen, besteht für ihn ein Interesse an der gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruches erst nach erfolgter vergeblicher Mahnung gegenüber dem Gläubiger.

Die Klage auf Quittunserteilung ist eine Leistungsklage. Der Anspruch auf Quittung wird ja schon durch das Gesetz festgestellt. Das Urteil, welches die Verpflichtung des Gläubigers zur Quittungerteilung ausspricht, ersetzt für den Fall, daß sich der Gläubiger weigert, die mangelnde Erklärung des Gläubigers insoferne, als die vom Gläubiger durch die Klage verlangte Erklärung für abgegeben gilt, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. (§ 894 C. P. O.).

Wiewohl die Quittung an sich nicht lediglich ein Tatsachengeständnis ist, sondern ein Geständnis, welches an eine schriftliche Form gebunden ist, ersetzt trotzdem eine Verurteilung zur Erteilung einer Quittung nicht nur die Erklärung als solche, sondern auch gleichzeitig die vom Gesetz vorgeschriebene Form; denn die Wirkung der Verurteilung erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der abzugebenden Erklärung, und diese ohne jeden Zweifel sicherlich dann, wenn es sich um eine einseitige Erklärung des Verurteilten handelt. (Anm. 20).

Anm. 20. Vgl. R. E., Bd. 1, S. 359 ff.

Der durch ein solches Urteil zu ersetzende Inhalt einer Quittungserklärung ist selbstverständlich völlig gleich dem Inhalte einer Quittung, welche der Schuldner nach § 368 B. G. B. von dem Gläubiger verlangen kann. Nun ist es allerdings richtig, daß der Wortlaut des § 368 keinen näheren Aufschluß darüber erteilt, was alles in einer Quittung stehen muß. Bei vernünftiger Erwägung dieser Frage kommt man jedoch zu dem Schlusse, daß eine solche Quittungserklärung, um eben als vollgiltiges Beweismittel dienen zu können, auch vollinhaltlich erschöpfend beweiserheblich abgegeben werden muß. Demnach kann der Schuldner verlangen, daß die von ihm betätigte Leistung genau bezeichnet wird. Diese genaue Bezeichnung umfaßt vor allen Dingen die ziffernmäßige Nennung der geleisteten Summe, für welche quittiert werden soll. Es mag hier erwähnt werden, daß bei der Angabe der Höhe einer geleisteten Summe diese Angabe sowohl in Ziffern, wie in Buchstaben zum Ausdruck kommen darf, weil Ziffern, wie Buchstaben den Begriff der Schriftlichkeit erfüllen. Häufig wird es nun vorkommen, daß die Summe sowohl in Ziffern, wie in Buchstaben angegeben wird, so daß die Frage naheliegt, welcher der beiden Angaben ein Übergewicht zukommt, wenn sie differieren. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber in ähnlichen Fällen (Anm. 21) dem Summenbetrag vor dem Ziffernbetrag den Vorzug einräumt, denn die mit einer Erklärung verbundene geistige Tätigkeit ist beim Niederschreiben einer Ziffer viel geringer und weniger andauernd wie bei dem Schreiben eines Betrages in Buchstaben. Ein Irrtum wird also bei dem Ziffernbetrag viel leichter und häufiger vorkommen wie bei der Wortangabe. Es wäre nun nicht richtig, wollte man die für die Wechsel geltende spezielle Vorschrift auch auf andere schriftliche Erklärungen verallgemeinern. Ein gewisses Übergewicht muß aber der Wortsumme vor der Ziffernsumme eingeräumt werden, sodaß es gegebenen

Anm. 21. Vgl. Wechselordnung, Art. 5.

Falls schon anderer tatsächlicher Momente bedarf, um die Beweiskraft der Quittung in der ziffernmäßigen Angabe gelten zu lassen (Anm. 22).

Mit der Angabe der geleisteten Summe ist jedoch der Quittungspflicht des Gläubigers bezüglich des Inhaltes des von ihm herzustellenden schriftlichen Empfangsbekenntnisses noch nicht Genüge geleistet, vielmehr kann der Schuldner auch verlangen, daß in der Quittungserklärung Ort und Zeit der von ihm betätigten Leistung angegeben wird. Die hier vertretene Ansicht wird von Konrad im Handbuch des Deutschen Scheckrechts 1908 Seite 170 abgelehnt, dagegen kommt Planck (in Note 1 zu § 368) zu dem gleichen Schlusse.

Ein Verzicht auf die Quittung kann wenigstens bei höheren Forderungen nicht darin erblickt werden, daß der Schuldner die Leistung bewirkt hat, ohne eine Empfangsbekenntnis zu verlangen, vielmehr ist der Gläubiger auch zur nachträglichen Geltendmachung des Quittungsanspruchs berechtigt. (Anm. 23). Ein Verzicht auf die Quittungserteilung kann höchstens bei sofortigen Barzahlungen im Kleinhandel angenommen werden, wo es gegen die §§ 242, 226, 157 des B. G. B. verstoßen würde, nachträglich eine Quittung zu verlangen (Anm. 24).

Häufig kommt es auch vor, daß der Schuldner nur einen Teil seiner Schuld bereinigt. Nun gilt der Grundsatz, daß der Gläubiger Teilleistungen nicht anzunehmen braucht. Wo er aber die Teilleistung als Teilerfüllung annimmt, hat auch der Schuldner ein Recht auf Erteilung einer Teilquittung (Anm. 25). Auf die Teilquittung finden die Vorschriften über die Vollquittung im all-

---

Anm. 22. Vgl. hiezu Entscheidung des Reichsgerichts im Sächsischen Archiv, Bd. 13, S. 561.

Anm. 23. Ebenso Vonschott in Gruchots Beiträgen, Bd. 49, S. 24.

Anm. 24. Rehbein, Bd. 2, S. 284.

Anm. 25. Vgl. Düringer-Hachenburg, Kommentar zum H. G. B., Bd. 2, S. 452 — Staub, Kommentar zum H. G. B., Anm. 18. Siehe auch österr. Scheckges. § 11, Abs. 2.

gemeinen entsprechende Anwendung. Als Besonderheit gilt hier jedoch eben mit Rücksicht darauf, daß ohne weitere Vereinbarung der Gläubiger nicht verpflichtet ist, eine Teilleistung anzunehmen, daß der Anspruch auf Teilquittung erst entsteht, wenn der Gläubiger die Teilleistung angenommen hat. Selbstverständlich hat es in den Fällen, in welchen entweder durch ausdrückliche oder stillschweigende Parteivereinbarung eine Berechtigung des Schuldners zu Teilleistungen besteht, bei der allgemeinen Norm sein Bewenden, daß der Quittungsanspruch bereits mit dem Anbieten der Leistung entsteht. Folglich gilt als Grundregel für alle Fälle: der Quittungsanspruch entsteht bei dem Anbieten einer solchen Leistung, deren Ablehnung einen Annahmeverzug des Gläubigers begründen würde.

## § 4. Erscheinungsformen der Quittung.

Neben der gewöhnlichen Form des § 368 Satz 1 erscheint die Quittung in verschiedener Gestalt und Gewandung.

So ist es in erster Linie die sogenannte löschungsfähige Quittung im Hypothekenverkehr, die sich der umständlicheren Form des § 368 bedienen muß. Diese Quittung über die Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den Eigentümer oder durch den persönlichen Schuldner (§§ 1142 ff. 1184 ff. B. G. B.) muß gemäß 29 G. O. vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder öffentlich beglaubigt sein. Die öffentliche Beglaubigung geschieht durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung. Hiezu sind in Bayern grundsätzlich die Notare zuständig (Art. 1 Not. G.). Die Vorschrift des § 167 Abs. F. G. G., wonach für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes die Amtsgerichte zuständig sind, setzt voraus, daß in den Fällen, in denen gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, nach der Landesgesetzgebung, nicht wie in Bayern, die Notare für ausschließlich zuständig erklärt

sind (Anm. 1). Deshalb bestimmt Art. 15 Abs. 2 bayr. A. G. zum G. V. G.: Die Amtsgerichte sind nicht zuständig für die Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind (Art. 167, Ziff. I. G. G. zu B. G. B.). Die Grundbuchämter und auch die Amtsgerichte als solche, sind für die öffentliche Beglaubigung von Eintragungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen, zu welch letzteren auch die Quittung zählt, nicht zuständig, ebensowenig die Gemeindebehörden (Anm. 2).

In Preußen sind die Amtsgerichte und Notare zuständig, in Sachsen die Amtsgerichte, Notare und Gerichtsschreiber (Gesetz vom 15. Juni 1900, §§ 37, 41); in Württemberg die Amtsgerichte, Notare, Ortsvorsteher und Ratsschreiber (Art. 124 A. G.); in Baden die Amtsgerichte, Notare und Bürgermeister (Rechtspol. G. §§ 42, 41).

Das Verfahren richtet sich nach § 183 F. G. G., für Bayern insbesondere nach Art. 35, 28 Not.-Ges. und § 176 Abs. 3 F. G. G.

Eine Beglaubigung, die von einer Behörde eines andern Staates bewirkt worden ist, gilt, wenn sie nach dem Gesetze dieses Staates, in dem sie erfolgt ist, sich als öffentliche Beglaubigung erweist, auch den Bayerischen Grundbuchämtern gegenüber als vorschriftsmäßige öffentliche Beglaubigung (Anm. 3).

Beglaubigungen außerdeutscher Staaten bedürfen der Legalisation, wenn nicht durch Staatsverträge (Anm. 4) ein anderes bestimmt (Anm. 5)

---

Anm. 1. R. E. vom 28. 4. 1904, in den Entscheidungen, Bd. 58, S. 473 ff. und die dort citierte Literatur, Freese ib., S. 665, Spaeth in Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 71, S. 117, Unger im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat, Bd. 7, S. 328 ff.

Anm. 2. Siehe Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins, vom 27. Febr. 1906, § 149, Abs. 1.

Anm. 3. L. G. Magedeburg, vom 2. Mai 1901 im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat, Bd. 2, S. 121.

Anm. 4. Z. B. Staatsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, R. G. Blatt 1881, S. 4.

Im Wechselrecht figuriert die Quittung in den Art 39, 54, 63. Es sei insbesondere betont, daß auch hier die Quittung nur ein Beweismittel ist (Anm. 6). Der Besitz des Wechsels zerstört die Beweiskraft der Quittung (Anmerk. 7). Jedoch zerstört die auf dem Wechsel stehende Quittung nicht die Legitimation, nachdem sie gewöhnlich in Erwartung der Zahlung auf den Wechsel gesetzt wird (Anm. 8).

Die Quittung ist auch hier nur dann auf den Wechsel zu setzen, wenn der Schuldner die Zahlung davon abhängig macht, daß ihm der Wechsel quittiert ausgehändigt wird (Anm. 9). Hat der Gläubiger den Wechsel bei der Zahlung unquittiert zurückgegeben, so kann der Schuldner auch noch nachträglich die Quittung verlangen (Anm. 10). § 370 B. G. B. ergänzt den Art. 36 W. O. dahin, daß zur Zahlungsempfangsnahme außer den dort Genannten derjenige legitimiert ist, der den Wechsel präsentiert, auch wenn der Wechsel nicht auf den Präsentaten giriert ist.

Weder im Handelsgesetzbuch noch im Binnenschifffahrtsgesetz ist eine Verpflichtung des Empfängers einer Leistung zur Ausstellung einer Quittung statuiert. Hier greift dann die Vorschrift des § 368 B. G. B. ergänzend Platz. Neben den Verpflichtungen des Empfängers einer Leistung, die die §§ 430, 436 H. G. B. feststellen, ist mit-

---

Anm. 5. § 149, Abs. II, Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins, Franz in der Zeitschrift des deutschen Notariatsvereins, S. 74, Josef ib. S. 373. Vergleiche über die löschungsfähige Quittung auch noch: Jastrow, Formularbuch, Band 2, S. 174, Oberneck in Gruchots Beiträgen, Bd. 47, S. 310 ff. Martinius in der deutschen Juristenzeitung, Bd. 5, S. 138.

Anm. 6. R. E., Bd. 7, S. 67, Bd. 9, S. 64, Dernburg, Band 2, § 278.

Anm. 7. Dernburg, Bd. 2, § 278, R.-E., Bd. 9, S. 62.

Anm. 8. R. O. H. G., Bd. 14, S. 154, I. und M. Stranz: Anm. 23 zu Art. 36 in Allgemeine Wechselordnung. Kommentar. 9. Auflage. Berlin, 1606; Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 1896, Seite 1881.

Anm. 9. O. L. G. Frankfurt in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 38, S. 164 a. M. Bernstein a. a. O., S. 190, 191

Anm. 10: R. E., Bd. 28, S. 735.

hin der Empfänger der Leistung auch verpflichtet, eine Quittung (Lieferschein) auszustellen. (Anm. 11). Wer dann die Erteilung einer Quittung verlangt, muß im Streitfall beweisen, dbß die Leistung so bewirkt ist, wie er sie bescheinigt zu haben wünscht.

Eine weitere Frage ist, ob der Posteinlieferungsschein als Quittung betrachtet werden kann oder nicht Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, sich über das Rechtsverhältnis klar zu werden, welches zwischen der Post, dem Einzahler und dem Zahlungsempfänger besteht. Es mag von vornherein gleich erwähnt werden, daß die Rechtsnatur des Vertrags auf Übermittlung von Geld durch die Postanweisung außerordentlich bestritten ist. Soviel jedoch läßt sich mit Bestimmtheit als Theorie und Praxis beherrschender Grundsatz aufstellen, daß von einem Rechtsverhältnis zu dem Zahlungsempfänger überhaupt keine Rede sein kann, sondern daß lediglich ein Vertrag zwischen der Post und dem Absender in Betracht kommt. Mit aller Deutlichkeit ist dieses ausgesprochen worden vom Reichsgericht in Band 60, Seite 24 und vom Oberlandesgericht Hamburg in der Rechtssprechung der Oberlandesgerichte in Band 6, Seite 92. In der citierten Reichsgerichtsentscheidung findet sich sogar der Satz, daß der Empfänger keinen klagbaren Anspruch gegen die Post auf Zahlung hat, weil eben die Post nur in einem Rechtsverhältnis zum Absender steht, selbst dann nicht — erweitert das Oberlandesgericht Hamburg wenn dem Empfänger die Postanweisung ausgehändigt ist. Demgemäß scheidet bei unserer Untersuchung der Zahlungsempfänger aus. Der Absender bedient sich der Post im Postanweisungsverkehr zur Vermittlung einer Zahlung. Die Post zahlt die angewiesene Summe für Rechnung des

---

Anm. 11. Staub: Kommentar zum H. G. B., 8. Aufl., § 435, Anm. 8: Leipziger Zeitschrift, 1907, Seite 237, welche den Satz aufstellt, daß § 368 B. G. B. auch im Verhältnis zwischen dem Empfänger des Frachtgutes und dem Frachtführer oder Schiffer gilt.

Absenders als eine von ihm dem Empfänger durch Vermittlung der Post übersandte aus. (Anm. 12). Für diese Tätigkeit wird der Post die vorgeschriebene, durch die Inanspruchnahme der Post vereinbarte Gebühr entrichtet. Der Postanweisungsvertrag ist demnach ein reiner Werkvertrag (Anm. 13). Durch diesen Werkvertrag wird die Post zur Auszahlung des eingezahlten Betrages an den Anweisungsempfänger verpflichtet. Die Verpflichtung der Post zur Auszahlung entsteht hiernach nur gegenüber den Vertragscomparenten Dadurch unterscheidet sich der Postanweisungsvertrag von der „Anweisung" im technischen Sinne (§§ 631 ff. B. G. B. 783 ff.). Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Anweisung können schon deshalb hier nicht herangezogen werden, weil der Staat als Postfiskus kein Kaufmann ist. (§ 452, H. G. B.)

Der von der Post dem Absender ausgestellte Schein, der Posteinlieferungsschein, kann infolgedessen zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältsnissen nur zwischen der Post und dem Einzahler erheblich sein. In dieser Richtung steht der Annahme, daß der Posteinlieferungsschein als Quittung betrachtet werden kann, nichts entgegen. Er gilt hier als Bekenntnis der Post als der Gläubigerin, sowohl die vereinbarte Vergütung (Porto) als auch die den Gegenstand des Werkvertrages bildende Summe empfangen zu haben. Dasselbe gilt entsprechend beim Einschreibebrief.

Soweit jedoch der Posteinlieferungsschein dem Zahlungs-Empfänger gegenüber eine rechtliche Wirkung äußern sollte, kann er an sich als Quittung nicht in Betracht kommen. Es fehlt, wie dargetan, durch den Anweisungsvertrag zwischen Absender un[illegible] Post jede Rechtsbeziehung zwischen Post und Zahlungsempfänger. Möglich ist jedoch, daß auch hier der Postschein für die Beziehungen des

---

Anm. 12. Entscheidung des Reichsgerichts in der Deutschen Juristenzeitung 1906/880.

Anm. 13. Vgl. auch Riezler: Der Werkvertrag Seite 70, 83 ff.

Absenders zum Empfänger als Quittung des Empfängers erscheinen kann. Dies wird jedoch nur dann der Fall sein, wenn der Empfänger anerkennt, daß die Ausstellung des Postscheins durch die Post dem Absender gegenüber rechtlich genau so angesehen werden solle, wie wenn er, der Anweisungsempfänger, selbst ein schriftliches Empfangsbekenntnis über die ihm geschuldete Leistung gegenüber dem Absender ausgestellt hätte, sodass sich also in diesen Falle der Empfänger zur Ausstellung der Quittung der Post als Vertretungsbevollmächtigter bedient. Eine solche Vereinbarung kann einwandfrei in einer Klausel gefunden werden, wie sie im täglichen Leben oft anzutreffen ist. Der gewöhnliche Wortlaut dieser Klausel ist: Postschein dient mir als Quittung (Anm. 14).

Selbstverständlich ist, daß auf Urkunden jeglicher Art Quittungen gesetzt werden können. Derartige Fälle sind nicht gerade selten. Hier liegt aber auch nur dann eine vollgiltige Quittung vor, wenn sie der Vorschrift des § 368 BGB. entspricht. Wird also z. B. auf ein Konossement ein Quittungsvermerk gesetzt, der nicht unterschrieben ist, so stellt dieser keine Quittung dar. Im selben Sinne hat das Landgericht Hamburg entschieden in der hanseatischen Gerichtszeitung 1903, Hauptblatt 191. Ist in irgend einem Gesetz, wie in dem in der angeführten Entscheidung cititierten Hamburger A. G. zu H. G. B., von einer Quittung die Rede, so kann darunter mangels abweichender Bestimmungen nur ein schriftliches Empfangsbekenntnis verstanden werden, das den Vorschriften des § 368 B. G. B. entspricht.

Keine bloße Quittung ist der Hinterlegungsschein, weil er einen Schuldschein gemäß § 371 B. G. B. darstellt. (Anm. 15).

---

Anm. 14. Vgl. hierüber auch: Das Recht 1908, S. 744.

Anm. 15. Vgl. hiezu Oberlandesgericht Jena in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. 29, S. 192.

Nicht Quittungen sind die Straßenbahn- und Eisenbahnfahrkarten, Theaterbilletts, Alters- und Invaliden- und ähnliche Marken. Sie entbehren der eigenhändigen Unterschrift, sind also lediglich Beweiszeichen, und nur insoweit Beweisurkunden, als sie über die Höhe der Zahlung Auskunft geben (Anm. 16). Ein Quittungsblankett ist eine Quittung, bei der alles bis auf die Unterschrift fehlt, also ein Schriftstück, aus dem alles mögliche, auch eine Quittung entstehen kann, wenn über den vorhandenen Namenszug die andern Voraussetzungen gesetzt werden, die ein Schriftstück nach dem Gesetz zu einer Quittung machen. Es fragt sich dann, ob eine derartig entstandene Urkunde als der gesetzlichen Forderung der Schriftlichkeit entsprechend angesehen werden kann. Im älteren Recht verneinte die Rechtsprechung wiederholt die Zulässigkeit der Blanketts (Anm. 17). Die Motive zum ersten Entwurf des B. G. B. I, S. 185, stehen der Annahme, daß Blankette zulässig seien, nicht entgegen. Heute bejaht die überwiegende Mehrzahl der Autoren die Zulässigkeit der Blanketts (Anm. 18). Unschlüssig ist Weyl in seinen Vorträgen über das B. G. B., Band I, S. 238 und Heilmann in seinen Vorträgen über das B. G. B., S. 76. Gegen die Zulässigkeit der Blanketts ist Löwe a. o. O., S. 30 und Dorner im R. G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1899, S. 186 ff., sowie Riezler a. o. O. und in Staudingers Kommentar, § 126, Anm. 3.

Es ist hier natürlich kein Raum, Erörterungen darüber zu pflegen, wie bei einer Blanketterklärung aus dem Blankett eine rechtsgültige und rechtserhebliche Erklärung

---

Anm. 16. In Übereinstimmung hiemit: Seelmann im Archiv für bürg. Recht, Bd. 25, S. 192 ff.

Anm. 17. Seufferts Archiv, Bd. 18, No. 226 und die bei Löwe: die Form der Rechtsgeschäfte im B. G. B., Diss. Berlin 1899, S. 31, angezogenen Entscheidungen.

Anm. 18. Vgl. die bei Riezler im Archiv für civ. Praxis, Bd. 95, S. 359, citierte Literatur.

herauskonstruiert werden kann, insbesondere, ob in dem Blankett eine bloße Offerte steckt oder ob die Blankett-erklärung an sich bereits die Perfektion der von dem Blankettgeber bezweckten Erklärung in sich trägt. Jedenfalls steht für die Quittungserklärung fest, daß sie als Blankett allein keine Quittung sein kann. Zur Quittung werden kann das Blankett, sowie die für die Quittung rechtserheblichen Worte zur nackten Unterschrift hinzutreten. Erst mit diesem Moment kann man von einem Tatbestand sprechen, welcher sich als Quittung im Verkehr repräsentiert. Der Fall des Quittungsblanketts dürfte sehr selten sein, vielleicht ist er beim Quittungsboten anzutreffen. Selbstverständlich gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze, daß der Aussteller eines Blanketts jede innerhalb seines Willens gelegene Blankettausfüllung ohne weiteres und eine über diesen Willen hinausschiessende Ausfüllung dann zu vertreten hat, wenn er selbst dem Ausfüllenden Gelegenheit zu dieser gegeben hat. Ein unausgefülltes Quittungsblankett ermächtigt demnach den Quittungsboten nicht zum Empfang der Leistung (Anm. 19).

Was das Verhältnis zwischen Quittung und Scheck anlangt, so ist zu bemerken, daß man im Verkehre noch hie und da den sogenannten Quittungsscheck antrifft. Derselbe war früher, als Scheck angesehen, sehr häufig, ist jedoch im Laufe der Zeit insbesondere von der Reichsbank und den Abrechnungsstellen nicht mehr als Scheck angesehen worden. Wenn auch der Quittungsscheck als Scheck nicht angesehen werden kann, so bleibt ihm dennoch seine Bedeutung als Quittung bewahrt. Georg Cohn stellt sich im Konrad'schen Handwörterbuch der Staatswissenschaften in der zweiten Auflage Seite 36 auf den Standpunkt, daß ein solcher Quittungsscheck gänzlich un-

---

Anm. 19. Ebenso Reichsoberhandelsgericht in Bd. 11, S. 32. Rehbein in Bd. 2, S. 272, Bendix im Privatrecht, S. 396.

behelflich sei. Diese Ansicht ist jedoch als unrichtig zu bezeichnen. (Anm, 20.)

Durch das Scheckgesetz vom 11. März 1908, § 8 Abs. 2 letzter Satz ist nunmehr festgestellt worden, daß als Quittung das Indossament an den Bezogenen gilt. Diese Bestimmung greift zurück auf die analoge des österreichischen Scheckgesetzes, § 6 Absatz 4. Der Bezogene erhält durch das Indossament den Nachweis der Einlösung gegenüber dem Aussteller, den ihm sonst die Quittung verschaffen muß. (Anm. 21).

Der Ausdruck des Gesetzes «Gilt" ist irreführend. Man könnte bei dieser Wahl des Wortes „Gilt" denken, es handle sich um eine Fiktion. Das ist nicht richtig. Vielleicht erfüllt das Indossament (die Unterschrift des Urkundengläubigers) im Zusammenhang mit dem Urkundeninhalte selbst, wenn es an den Bezogenen gerichtet ist, vollständig die Voraussetzungen einer Quittungserklärung im Sinne des § 368 B. G. B. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist es, daß das Indossament (selbstredend sobald die Urkunde sich im Besitze des Bezogenen befindet) für den Bezogenen als vollgültige Quittung anzusehen ist.

Für die Anweisungen gelten dieselben Grundsätze. Insbesondere ist auch hier ein Indossament an den Bezogenen und ein Blankoindossament als vollgültige Quittung zu betrachten.

Die vorliegenden Ausführungen über Erscheinungsformen der Quittung sollen keine erschöpfende Aufstellung derselben geben. Abgesehen davon, daß es nicht leicht möglich ist, alle Quittungsformen, die im täglichen Leben eine mehr oder weniger große Rolle spielen, aufzuzählen, wird wohl auch die Annahme berechtigt sein, daß sich irgend eine Erscheinungsform der Quittung unter eine der angeführten Kategorien unterordnen läßt.

Anm. 20. Vgl. hiezu Riesser in der Leipziger Zeitschrift, Bd. 1, S. 888, Staudinger § 370, S. 292.

Anm. 21. Vgl. Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes, Reichstagsvorlage vom 9. Jan. 1908, Drucksachen No. 566, S. 24.

## § 5. Der Quittungsbote.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Überbringer der Quittung kein Verfüger (Anm. 1) ist. Er ist dies auch nicht ausnahmsweise, wenn die gegebenen Umstände eines bestimmten Falles eine solche Annahme als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. (Anm. 2). Der Überbringer der Quittung kommt lediglich als Vertreter des Quittungsausstellers in Betracht; seine Tätigkeit übt auf die Wirkung, welche die zu überbringende Quittung hervorruft, keinen andern Einfluß aus, als den vom Quittungsaussteller gewollten. Der Quittungsüberbringer ist der Träger der gewollten Erklärung des Ausstellers der Quittung, daß der Aussteller die Leistung vom Quittungsadressaten erhalten hat. Der Überbringer nimmt für den Aussteller die Leistung vom Schuldner an. Ihr Umfang ist in der übergebenen Quittung genau begrenzt, ihr Empfang dortselbst bestätigt. Dadurch, daß der Überbringer der Quittung die Leistung annimmt und die Quittung abgibt, bringt er nicht irgend einen eigenen Willen zum Ausdruck, der als Verfügungshandlung des Überbringers für das der Quittung zugrundeliegende Rechtsgeschäft irgend welche Bedeutung hätte, sondern der Überbringer fungiert als ein in dieser Richtung willenloses Werkzeug des Quittungsausstellers gegenüber dem Quittungsadressaten. (Anm. 3).

Der Quittungsüberbringer ist Bote im Sinne der Vorbemerkungen Staudingers zu § 164 Abs. 2, Ziff. 2. Keyßner wählt für den Quittungsüberbringer den Namen Quittungsträger. (Anm. 4). Der Quittungsbote ist also auch nicht Stellvertreter des Ausstellers im Sinne des § 164 B. G. B., sodaß ihm eine Reihe von Handlungen vorbehalten wäre,

Anm. 1. Wie Biermann in der Festgabe für Dernburg, S. 93, annimmt.

Anm. 2. So Oertmann, Anm. 1 zu § 370, B. G. B. — Cosack Lehrbuch I, § 67, I, Anm. 4.

Anm. 3. Ebenso Rosenberg, Stellvertretung im Prozess, S. 542, Note 1.

Anm. 4. In der Festgabe der Juristischen Gesellschaft in Berlin für Koch, S. 139.

die er im Namen des Vertretenen vorzunehmen hätte, und die für das der Quittung zugrundeliegende Rechtsgeschäft oder für die Quittung selbst rechtlich von Belang wäre. Dieselbe Tätigkeit könnte auch ein Automat verrichten.

Der Gläubiger seinerseits ist berechtigt, an den Quittungsboten zu leisten, ohne daß er verpflichtet wäre, die Legitimation desselben zu prüfen, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze über das Maß der im Verkehr anzuwendenden Sorgfalt das Verhalten des Quittungsadressaten gegenüber dem Quittungsboten in gewisse Grenzen verweisen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der Quittungsempfänger den Inhalt und die Unterschrift zu prüfen. Schon dadurch wird es ihm möglich, die Quittung mit dem Überbringer in einen Zusammenhang zu bringen, der eine Leistung an den Überbringer als gerechtfertigt erscheinen läßt. Im Zweifel gibt auch die Person des Überbringers, sein Aussehen, seine Sachkenntnis, sein Benehmen Anhaltspunkte dafür, daß er die Person ist, die der Aussteller zur Übergabe der Quittung und Empfangnahme der Leistung ausgewählt hat. Die Beobachtung aller dieser Umstände, die ja im Augenblick geschehen und lange nicht so umständlich ist, als sie beim Lesen dieser Ausführungen erscheinen möchte, wird den Quittungsempfänger mit annähernder Sicherheit überzeugen können, ob er durch die Leistung an den Quittungsboten von seiner Verpflichtung gegenüber dem Quittungsaussteller befreit wird, und damit hat er seine Schuldigkeit getan. Nichts anderes sagt § 370 B. G. B., wonach der Überbringer einer Quittung als ermächtigt gilt, die Leistung zu empfangen, soferne nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. (Anm. 5.)

Hat der Quittungsbote eine Quittung in Händen, die er so, wie sie ausgestellt ist, von dem Aussteller auf

Anm. 5. Vgl. auch Reichsgerichtsentscheidungen, Bd. 29, S. 212, 126.

irgend eine Weise erhalten hat, so ist es gleichgültig, ob er sie vom Aussteller auf rechtmäßige Weise erworben, oder ob er sie unterschlagen oder gestohlen, oder ob er sie gefunden hat. Der Schuldner wird unter den Voraussetzungen des § 370 B. G. B. durch Zahlung auf Vorzeigung der an sich echten Quittung hin von seiner Schuld befreit. (Anm. 6).

Zu erörtern bleibt noch, welche Rechtsbeziehungen dann entstehen, wenn der Quittungsbote eine gefälschte oder verfälschte Quittung überbringt. Die Frage ist nicht unbestritten. Zweifellos kann man vorausschicken, daß nur der als ermächtigt gilt, die Leistung zu empfangen, der — Vgl. den Wortlaut des Gesetzes — eine Quittung überbringt. Die Quittung ist aber nach § 368 ein vom Gläubiger herrührendes schriftliches Empfangsbekenntnis. Demnach findet § 370 auf Fälle, in welchen kein vom Gläubiger herrührendes Empfangsbekenntnis überbracht wird, überhaupt keine Anwendung. Die Frage der Liberation des Schuldners kann sich nur nach außerhalb dieser Bestimmungen liegenden Normen richten. Befreit würde der Schuldner, weil ja § 370 mangels Vorliegens einer echten Quittung nicht zutrifft, nur dann werden, wenn er sich auf ein Verschulden des Gläubigers beziehen könnte, wodurch es ihm ohne Vorwurf der Fahrlässigkeit ermöglicht worden wäre, den Quittungsüberbringer als durch eine richtige Quittung legitimiert anzusehen. Ein solches Verschulden des Gläubigers kann je nach Sachlage in den verschiedensten Momenten gefunden werden. Der Liberationsanspruch des Schuldners stützt sich hier auf Verschulden des Gläubigers nach § 276 B. G. B. Das vertragliche Verschulden (die positive Vertragsverletzung) liegt deshalb vor, weil nach dem Systeme des B. G. B. der Schuldner einen Anspruch auf Erteilung der Quittung hat. Der diesem vertraglichen Verschulden zugrundeliegende

---

Anm. 6. Ebenso Staudinger, Anm. 2, zu § 370 — Rehbein Bemerk. 7, zu den Vorbemerk. zu den §§ 262 bis 371, B. G. B.

Vertrag umfaßt natürlich auch die Vorgänge, welche bei der Zahlung, bei der Quittungsausstellung und bei ihrem Überbringen sich ereignen Der hier vertretenen Ansicht steht eine von Staudinger Band 2 zu § 370 unter I letzter Abs. erwähnte entgegen, die aber zu demselben Resultate führt, daß, wenn der Gläubiger die Zahlung auf eine gefälschte Quittung hin verschuldet hat, der § 370 B. G. B. nicht unmittelbar zur Anwendung kommt, sondern daß lediglich ein Schadensersatzanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger auf Grund des gezahlten Betrages begründet würde, welche den Schuldner zur Kompensationseinrede ermächtigen würde.

Ganz abgesehen davon, daß ein unter den Begriff der unerlaubten Handlungen fallendes Verschulden des Gläubigers hier, wo es sich um eine Vermögensschädigung handelt, nur in Fällen diese Kompensationseinrede begründen könnte, wenn z. B. ein strafbarer Betrug vorläge, welcher nach § 823 Abs 2 dem Schuldner einen zur Aufrechnung geeigneten Anspruch verschaffen könnte, ist es auch in jedem Einzelfall sehr zweifelhaft, ob den Gläubiger ein solcher Grad von Verschulden treffen würde, daß ihm und dem Quittungsboten gegenüber, welcher ja die unter § 823 Abs. 2 fallende Handlung vornimmt, gemäß § 830 ein Anspruch des Schuldners gegeben wäre. Die für eine solche Haftung erforderliche Verursachungshandlung eben ist mit Rücksicht darauf, daß hier nicht ein Fall des § 823 Abs. 1, sondern ein Fall des § 825 Abs. 2 B. G. B. mit beispielsweise §§ 263, 266 Str. G. B. vorliegen muß, nicht nur eine civilrechtliche, sondern auch eine strafrechtliche Verschuldungshandlung. Bei der von mir angegebenen Konstruktion werden diese Schwierigkeiten durchwegs vermieden. Prinzipiell einig mit mir, geht auch das Oberlandesgericht Karlsruhe in der Badischen Rechtspraxis, Jahrgang 1905, Seite 1. (Anm. 7.) Ebenso teilen

Anm. 7. Vgl. auch Puchelt's Zeitschrift 1905, S. 31 und Bankarchiv, Bd. 4, S. 106.

meine Ansicht Staub (Anm. 8) und Anschülz und Völderndorff. (Anm. 9).

Anderer Meinung ist Goldberger, der annimmt, daß der Leistende nur geschädigt ist, wenn er an den Überbringer einer gefälschten Quittung leistet, während er befreit wird, wenn er an den Überbringer einer verfälschten Quittung leistet.

Die Vermutung, daß der Überbringer dem Schuldner gegenüber als ermächtigt gilt, die Leistung in Empfang zu nehmen, gilt auch prozessual. Der Aussteller oder vielmehr derjenige, welcher nach dem Inhalte der unechten Quittung anscheinend der Aussteller ist, hat den Gegenbeweis darüber zu führen, daß der Leistende Umstände kannte, die der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehen. Nicht erstreckt sich also der Gegenbeweis auch darauf, daß der Leistende diese Umstände kennen mußte. (Anm. 10.) Ausserdem genügt es auch zur Entkräftung der Vermutung, daß der Leistende das Vorhandensein von Umständen nachweist, welche der Ermächtigung entgegenstehen, sodaß an der Ermächtigung gezweifelt werden muß. Eines Nachweises dafür, daß Umstände vorhanden waren, welche mit Sicherheit das Fehlen einer Ermächtigung dartun, bedarf es demnach nicht. (Anm. 11.)

Eine dem früheren Art. 51 des alten Handelsgesetzbuches entsprechende Vorschrift, daß der Überbringer einer Ware aus einer unquittierten Rechnung noch nicht ermächtigt ist, die Zahlung in Empfang zu nehmen, fehlt im jetzigen Gesetz. Trotzdem nimmt auch unser neues Handelsgesetzbuch diesen Standpunkt ein. (Anm. 12.)

Anm. 8. Kommentar zum H. G. B., Exkurs zu § 58, Anm. 19, cit. Alfeld.

Anm. 9. Kommentar zum A. D. H. G. B., Erlangen 1894, S. 300.

Anm. 10. Ebenso Förtsch, Kommentar zum allgemeinen D. H. G. B. von E. S. Puchelt, Anm. 6, zu Art. 296.

Anm. 11. Behrend Lehrb. des Handelsrechts, 1896, B. d. I § 53, Anm. 33.

Anm. 12. Denkschrift zu dem Entwurfe des Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der an den Reichstag gelangten Vorlage, Berlin, 1897, Gutentag I, S. 56.

Etwas anderes ist es, wenn aus den jeweiligen Umständen, insbesondere aus der wiederholten Duldung der Zahlung an den Überbringer der Leistung die Vollmachterteilung zu schließen ist, oder wenn der Überbringer Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter ist. Was den Umfang der Ermächtigung des Quittungsboten betrifft, so ermächtigt ihn die Quittung nur zur Empfangnahme des zu zahlenden Geldes. Mangels anderer Bevollmächtigung ist deshalb der Quittungsbote nicht befugt, etwa andere Gegenstände in Zahlung zu nehmen, oder einen Nachlaß oder eine Stundung zu gewähren, oder sonst irgendwie für das Zahlungsgeschäft juristisch wirksame Handlungen für und an Stelle des Ausstellers der Quittnng vorzunehmen. (Anm. 13.)

## § 6. Quittungsverlust.

Hat der Gläubiger eine der Leistung des Schuldners entsprechende Quittung ausgestellt und damit den Quittungsanspruch des Schuldners befriedigt, so kann von ihm im Falle des Verlustes der Quittung eine neue Quittung nicht verlangt werden. Das Bayerische Landrecht stand allerdings auf einem anderen Standpunkte, da es im Teil 4, Kapitel 14, § 11 bestimmte: Wenn die Quittung abgängig ist, muß eine andere von dem Creditor ausgestellt werden, welchen Falls jedoch zur Sicherheit des Creditors ratsam ist, in der letzteren Quittung von der ersten Meldung zu tun.

Das geltende Recht hat keine derartige Bestimmung getroffen, und es entsteht nun die Frage, ob sich vielleicht der Schuldner für die verlorene Quittung nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens einen Ersatz zu verschaffen imstande ist. Leider muß nach dem Wortlaut und dem Sinne des § 1004 R. Z. P. O. eine solche Möglichkeit verneint werden. Die Quittung würde, weil sie nicht unter

Anm. 13. Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1909, 4. Senat, Aktenzeichen No. 34/09, sowie die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 42, S. 211.

diejenigen Urkunden zu zählen ist, welche in Absatz 1 des § 1004 erwähnt sind, lediglich als eine Urkunde im Sinne des § 1004 Abs. 2 in Betracht kommen können. Doch ist auch dies abzulehnen, weil dieser Abs. 2 offenbar nur solche Urkunden umfaßt, aus welchen heraus ein Anspruch, also ein Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, geltend gemacht werden kann. Aus der Quittung kann nun vermöge ihrer schon Eingangs dargetanen Natur als bloßes Beweismittel ein Recht an sich überhaupt nicht geltend gemacht werden. Vielmehr entspringt das Recht, dem Gläubiger gegenüber eine erneute Leistung zu verweigern, nicht aus der Quittung, sondern aus der Tatsache der Leistung und der damit erfolgten Tilgung eines gläubigerischen Anspruchs. Es bleibt also einem Schuldner, welcher die ihm ausgestellte und übergebene Quittung verloren hat; nichts anderes übrig, als die Tatsache seiner Leistung nach den allgemeinen Vorschriften zu beweisen, eventuell kann er eine Feststellungsklage stellen, eventuell auch Edition der Geschäftsbücher verlangen.